

INTERNATIONAL

EFTA

Überwachungsbehörde: Neue Richtlinien für staatliche Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verabschiedet	2
--	---

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Antrag des Österreichischen Rundfunks für unzulässig erklärt	3
---	---

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Plon gegen Frankreich	3
--	---

Ständiger Ausschuss für das grenzüberschreitende Fernsehen: Empfehlung zum Schutz Minderjähriger vor pornographischen Programmen	4
--	---

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Medienbestimmungen in den jüngsten Empfehlungen	4
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Menschenwürde ist gemeinsames Verfassungsgut	4
---	---

Europäische Kommission: Griechenland muss wegen Spieleverbot vor Gericht	5
--	---

NATIONAL

AL-Albanien: Gesetzesvorlage „Über Urheberrechte“	5
--	---

BE-Belgien: Steuervorteile für Investitionen in audiovisuelle Werke	5
--	---

BE-Belgien/Flämische Gemeinschaft: Neue Telekom-Verordnung zur Umsetzung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation	6
---	---

CH-Schweiz: Anpassung des Urheberrechtsschutzes an die Informationsgesellschaft	6
--	---

Neue Regeln für den Schweizer Filmpreis	7
---	---

CZ-Tschechische Republik: Schutz Minderjähriger	7
--	---

DE-Deutschland: Zur Bindungswirkung von Entscheidungen des EGMR	8
--	---

Auskunftsansprüche eines Rechteinhabers gegen einen Internetanbieter	8
--	---

Einigung über den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag	8
---	---

ES-Spanien: Änderungen des Strafgesetzbuches zur Pirateriebekämpfung	9
---	---

FI-Finnland: Neues Gesetz zum Datenschutz bei der elektronischen Kommunikation	9
---	---

FR-Frankreich: Erneuter Rückschlag für DVB-T	10
---	----

TV-Sender Histoire darf Papon-Prozess ausstrahlen	10
---	----

Freispruch für einen Video-Raubkopierer	10
---	----

Rechte des Hauptdarstellers in Dokumentarfilmen	11
---	----

GB-Vereinigtes Königreich: Urheberrechtsverletzung führt zu	
--	--

Anordnung gegen Internet-Diensteanbieter	11
--	----

Neuregelung für Steuererleichterungen für britische Filme	12
---	----

Neuer Kodex zu elektronischen Programmführern	12
---	----

Bericht über die zweite Stufe der Überprüfung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	12
--	----

HU-Ungarn: Restrukturierungsmaßnahmen bei Medienunternehmen stehen bevor	13
---	----

IE-Irland: Konferenz über Kindersicherheit und neue Medien	13
---	----

IT-Italien: Neue Vorschriften zur Umsetzung der Kinoreform	13
---	----

AGCOM übernimmt die Überwachung von Interessenskonflikten im Rundfunksektor	14
---	----

Minispots nur während Pausen in Fußballspielen erlaubt	14
--	----

KZ-Kasachstan: Neues Telekommunikationsgesetz	14
--	----

LV-Lettland: Kabelrundfunkveranstalter startet Digitalrundfunk	15
---	----

RO-Rumänien: Neue Regelungen zum Persönlichkeitsrecht	15
--	----

US-Vereinigte Staaten: FCC weitet Haftung für anstandswidrige Sendungen aus	15
--	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	16
--------------------	----

KALENDER	16
----------	----



INTERNATIONAL

EFTA

Überwachungsbehörde: Neue Richtlinien für staatliche Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verabschiedet

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat neue Richtlinien über die Anwendung der staatlichen Beihilferegelungen des EWR-Vertrags auf öffentlich-rechtliche Sender in Island, Liechtenstein und Norwegen verabschiedet. Die Richtlinien stellen klar, welche Prinzipien die Behörde bei der Bewertung von Fällen von staatlicher Beihilfe in diesem Sektor anzuwenden hat, und geben den öffentlichen Behörden und Betreibern Leitlinien an die Hand.

Die Einführung eines neuen Kapitels in die Beihilferichtlinien der Behörde folgen einer ähnlichen Mitteilung der Europäischen Kommission von Ende 2001 (siehe IRIS 2001-10: 4). Die neuen Richtlinien der Behörde beruhen weitgehend auf der Mitteilung der Kommission. Die Behörde wartete mit der Verabschiedung der Richtlinien allerdings bis nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache Altmark Trans GmbH, [2003] Slg. I-7747, das auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk von Bedeutung ist. Das Urteil klärt, unter welchen Bedingungen Ausgleichszahlungen für die Erfüllung einer öffent-

Frank Büchel
Brüssel

• *The EFTA Surveillance Authority's State Aid Guidelines (Die Richtlinien der EFTA-Überwachungsbehörde zur staatlichen Beihilfe)*, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9335>

EN

lichen-rechtlichen Verpflichtung nicht als staatliche Beihilfen zu betrachten sind.

Die Richtlinien stellen auf die Anwendung von Artikel 59 Absatz 2 des EWR-Vertrags ab, nach dem als staatliche Beihilfen eingestufte Maßnahmen dennoch gerechtfertigt sein können, wenn sie für die Erbringung einer Leistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse notwendig sind. In diesem Zusammenhang vertritt die Behörde folgenden Ansatz:

Es steht den EFTA-Staaten frei, den öffentlich-rechtlichen Auftrag des Rundfunks so zu definieren, dass er ein breites Programmspektrum abdeckt. Die Behörde wird nicht nach der Beschaffenheit oder Qualität eines bestimmten Produkts fragen, aber die Definition der Öffentlich-Rechtlichkeit kann nicht auf Tätigkeiten ausgeweitet werden, von denen vernünftigerweise nicht angenommen werden kann, dass sie die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der jeweiligen Gesellschaft erfüllen. Die Behörde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Definition keine offenkundigen Irrtümer in dieser Hinsicht enthält. Bei ihrer Überprüfung wird die Behörde feststellen, ob die folgenden drei Bedingungen eingehalten wurden.

Erstens muss die Definition der Öffentlich-Rechtlichkeit im Rundfunk klar und präzise sein und darf keinen Zweifel daran lassen, ob bestimmte Tätigkeiten eines Betreibers unter den öffentlich-rechtlichen Auftrag fallen sollen oder nicht. Zweitens muss die Erteilung des öffentlich-rechtlichen Auftrags an einen oder mehrere Betreiber in Form eines offiziellen Akts erfolgen. Drittens muss die öffentliche Finanzierung dieses Dienstes auf das Maß begrenzt werden, das zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags erforderlich ist, und darf nicht zu einer Überentschädigung führen (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). Darüber hinaus beurteilt die Behörde die Einhaltung der Transparenzrichtlinie 80/723/EWG, die eine getrennte Buchführung für nicht öffentlich-rechtliche Aktivitäten von öffentlich-rechtlichen Sendern vorschreibt. Die Richtlinien legen weitere Kriterien zu diesem Zweck fest. ■

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• **Beiträge und Kommentare an:**
IRIS@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:** Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – France Courrèges – Katherine Parsons – Ralf Pflieger – Marco Polo Sàrl – Britta Probol – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse – Catherine Vacherat – Gillian Wakenhut

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination)

– Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Sabina Gorini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Kathrin Berger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:**
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions
ISSN 1023-8573

© 2004, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Antrag des Österreichischen Rundfunks für unzulässig erklärt

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam bei seinem Urteil vom 25. Mai 2004 zu dem Schluss, dass Österreich Artikel 10 der Konvention nicht verletzt habe, indem es dem Österreichischen Rundfunk (ORF) 1999 verboten hatte, Bilder einer Person (B.) zu veröffentlichen, die diese als Angeklagten während des bekannten Briefbomben-Verfahrens zeigte, dass einige Jahre zuvor stattfand. B. klagte 1998 gegen den ORF und beantragte, dass es dem Sender untersagt wird, ohne seine Zustimmung Bilder von ihm zu veröffentlichen, die ihn als Angeklagten im Gerichtssaal zeigen. Er beantragte auch, es dem ORF zu untersagen, auf die Briefbombenkampagne zu verweisen, ohne seinen letztendlichen Freispruch zu erwähnen, und den Eindruck zu vermitteln, er sei ein Neonazi und wegen Straftaten gegen das NS-Verbotsgesetz verurteilt worden, ohne zu erwähnen, dass die Strafe bereits verbüßt sei oder er inzwischen auf Bewährung entlassen worden sei. Das Handelsgericht Wien und das Oberlandesgericht Wien wiesen die Klage von B. mit der Begründung ab, die Interessen von B. seien durch die neutrale Darstellung seines Bildes ihrer Meinung nach nicht verletzt worden. Es sei nicht der Eindruck vermittelt worden, er wäre wegen Beteiligung an den Briefbomben-Morden verurteilt worden, und immerhin sei er ja tatsächlich wegen einer schweren Straftat verurteilt worden. Daher könne B. nicht den unbeschränkten Schutz seiner Identität geltend machen. Am 1. Juni 1999 war jedoch der Oberste Gerichtshof der Ansicht, dass die Veröffentlichung des Bildes von B. durch das ORF offensichtlich gegen seine Interessen versto-

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung
für Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent,
Belgien

● Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion) vom 25. Mai 2004 zur Zulässigkeit des Antrags Nr. 57597/00 des Österreichischen Rundfunks gegen Österreich, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Plon gegen Frankreich

Der Fall betrifft das Vertriebsverbot für das Buch „*Le Grand Secret*“, in dem der Autor Dr. Gubler die Krebsdiagnose und die Therapie des früheren Staatspräsidenten Mitterand beschreibt. Die zentrale Frage hierbei lautet, ob das 1996 verhängte Vertriebsverbot in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig zu betrachten ist, um die Ehre, den Ruf und die Privatsphäre des verstorbenen Präsidenten zu schützen? Viele der in dem Buch enthüllten Einzelheiten waren tatsächlich nach Recht und Gesetz vertraulich und hätten zur Verletzung der Rechte des Verstorbenen und seiner Familie führen können. Doch reichte dieser Grund für ein pauschales Verbot des Buches aus?

Zu der Frage, ob der Eingriff der französischen Gerichte durch die Anordnung des Vertriebsverbots für Dr. Gublers Buch auf Antrag der Witwe und der Kinder Mitterands einem dringenden sozialen Bedürfnis nachkam, unterstreicht der Europäische Gerichtshof in erster Linie, dass die Veröffentlichung des Buches im Kontext einer Diskussion von allgemeinem Interesse stattfand. Diese Diskussion lief in Frankreich bereits seit einiger Zeit und bezog sich auf das Recht der Öffentlichkeit, über die schweren Erkrankungen des Präsidenten und über seine Fähigkeit, sein Amt dennoch weiter auszuüben, informiert zu werden.

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung
für Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent,
Belgien

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Plon (Société) gegen Frankreich, Antrag Nr. 56148/00 vom 18. Mai 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

FR

ßen habe, da es die Öffentlichkeit drei Jahre nach seinem Verfahren und seiner Entlassung auf Bewährung an B.s Erscheinen vor Gericht erinnert habe. Der Oberste Gerichtshof entschied, dass kein öffentliches Interesse mehr daran bestehe, B.s Bild zu veröffentlichen, und ordnete an, dass der ORF keine Bilder von B. ohne dessen Genehmigung veröffentlichen oder verbreiten darf, die ihn im Gerichtssaal unter den oben geschilderten Umständen zeigen.

Der ORF legte nach Artikel 10 der Konvention Widerspruch ein, da das Urteil des Obersten Gerichtshofs sein Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt habe. Ohne über den interessanten einleitenden Einspruch der Regierung gegen das Antragsrecht des ORF im Sinne von Artikel 34 der Konvention (der Antragsteller ist als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt eine staatliche Organisation) zu entscheiden, kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einstimmig zu dem Schluss, dass die vom österreichischen Obersten Gerichtshof verhängte Maßnahme nicht gegen Artikel 10 der Konvention verstößt und der Antrag des ORF unzulässig ist.

Der EGMR unterstreicht den Unterschied zwischen dem vorliegenden Fall und den Feststellungen im Fall News Verlags GmbH & Co. KG gegen Österreich (EGMR, 11. Januar 2000, Antrag 31457/96, siehe IRIS 2000-2: 2), da die österreichischen Gerichte in diesem Fall die Veröffentlichung von Bildern von B. durch die News Verlags GmbH & Co. KG vollkommen untersagt hatten, während dem ORF im vorliegenden Fall die Veröffentlichung nur in einem speziellen Kontext untersagt worden war. Darüber hinaus erschien der Bericht des News Verlags zu einer Zeit, als das anhängige Strafverfahren gegen B. als Angelegenheit von großem öffentlichem Interesse gelten musste. Im vorliegenden Fall spielte das öffentliche Interesse bei der Veröffentlichung des Bildes von B. keine Rolle. Es bestand keine Notwendigkeit für eine weitere öffentliche Stigmatisierung. Der Gerichtshof vertritt die Meinung, dass das private Interesse B.s, sich nach der Entlassung auf Bewährung wieder in die Gesellschaft einzugliedern, höher zu bewerten sei als das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung seines Bildes in den Medien. Der Gerichtshof vertrat ferner die Auffassung, dass das streitige Verbot kein generelles Veröffentlichungsverbot für Bilder von B. darstellt und dass die Maßnahme daher im Sinne von Artikel 10 der Konvention, gemessen an dem verfolgten Ziel, verhältnismäßig war. Die Beschwerde des ORF wurde als offensichtlich unbegründet betrachtet und daher für unzulässig erklärt. ■

Der Europäische Gerichtshof stellte fest, dass das vorübergehende Verbot des Vertriebs von „*Le Grand Secret*“ einige Tage nach Mitterands Tod und bis zur Entscheidung der zuständigen Gerichte über seine Vereinbarkeit mit der ärztlichen Schweigepflicht und den Rechten anderer in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Rechte von Präsident Mitterand und seinen Erben und Rechtsnachfolgern notwendig war.

Das mehr als neun Monate nach Mitterands Tod gefällte Urteil, das Verbot des Buches aufrechtzuerhalten, wurde jedoch als Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention gewertet. Außerdem waren zu dem Zeitpunkt, als das französische Gericht sein Urteil in der Sache fällte, bereits 40.000 Exemplare des Buches verkauft, das Buch war bereits im Internet erschienen, und es war bereits Thema vieler Kommentare in den Medien. Daher stellte die Aufrechterhaltung des Arztgeheimnisses keinen zwingenden Grund mehr dar. Das Straßburger Gericht entschied daher, dass zu dem Zeitpunkt der Urteilsverkündung durch das französische Gericht keine zwingende soziale Notwendigkeit mehr bestand, das Vertriebsverbot für „*Le Grand Secret*“ aufrechtzuerhalten. Während der Europäische Gerichtshof in der einstweiligen Verfügung, mit der der Vertrieb des Buches verboten wurde und die als vorläufige Maßnahme durch den Richter im summarischen Verfahren verhängt wurde, keine Verletzung sah, kam er zu dem Schluss, dass bei dem Urteil des Zivilgerichts, das in der Sache entschied und das bestehende Verbot aufrecht erhielt, eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vorliege. ■

Ständiger Ausschuss für das grenzüberschreitende Fernsehen: Empfehlung zum Schutz Minderjähriger vor pornographischen Programmen

Bei seiner 37. Sitzung am 11.-12. Oktober 2004 hat der Ständige Ausschuss für das grenzüberschreitende Fernsehen eine Empfehlung zum Schutz Minderjähriger vor pornographischen Programmen angenommen.

In dieser Empfehlung weist der Ständige Ausschuss darauf hin, dass die zunehmende Konkurrenz einer Vielzahl von Fernsehdiensten in bestimmten Ländern zu einer steigenden Zahl von Programmen oder Sendungen mit pornographischem Inhalt führe. Der Ausschuss stellt fest, dass dieses Phänomen im Hinblick auf die frei zugänglichen Programme besonders besorgniserregend sei, da Minderjährige ohne weiteres Zugang dazu hätten und die Programme ihre Entwicklung ernsthaft schädigen könnten.

Unter Verweis auf das Verbot pornographischer Inhalte in

Alessia Sonaglioni
Medienabteilung
Europarat

● **Empfehlung zum Schutz Minderjähriger vor pornographischen Programmen (angenommen vom Ständigen Ausschuss für das grenzüberschreitende Fernsehen bei seiner 37. Sitzung am 11.-12. Oktober 2004), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9354> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9355> (FR)

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Medienbestimmungen in den jüngsten Empfehlungen

In den letzten Monaten hat die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) zwei neue allgemeine politische Empfehlungen verabschiedet („über die Rassismusbekämpfung beim Kampf gegen den Terrorismus“ und „über den Kampf gegen den Antisemitismus“). Beide enthalten Bestimmungen über die Medien. Die ECRI ist ein Monitoring-Organ des Europarates, dessen Anliegen die wirksame Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und anderen Formen der Intoleranz in Europa ist (siehe auch IRIS 2002-7: 3).

Die allgemeine politische Empfehlung Nr. 8 der ECRI „über die Rassismusbekämpfung beim Kampf gegen den Terrorismus“ verurteilt Terrorismus nachdrücklich als „eine extreme Form von Intoleranz“. Gleichzeitig ruft sie aber die

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht
(IVIIR)
Universität Amsterdam

● **ECRI General Policy Recommendation No. 8 on combating racism while fighting terrorism (Allgemeine politische Empfehlung Nr. 8 über die Rassismusbekämpfung beim Kampf gegen den Terrorismus), verabschiedet am 17. März 2004 und veröffentlicht am 8. Juni 2004, abrufbar unter**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9338> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9339> (FR)

● **ECRI General Policy Recommendation No. 9 on the fight against anti-Semitism (Allgemeine politische Empfehlung Nr. 9 über den Kampf gegen den Antisemitismus), verabschiedet am 25. Juni 2004 und öffentlich vorgestellt am 20. September 2004, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9336> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9337> (FR)

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Menschenwürde ist gemeinsames Verfassungsgut

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat mit Urteil vom 14. Oktober 2004 in der Rechtssache Omega GmbH/Bundesstadt Bonn die ihm vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen beantwortet.

Art. 7 Abs. 1a des Übereinkommens fordert der Ausschuss die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf zu bewerten, inwieweit die unter ihrer Zuständigkeit stehenden Rundfunkanstalten dieses Verbot einhalten. Falls nicht, sollten die Vertragsstaaten Maßnahmen zu seiner Einhaltung ergreifen, damit Minderjährige am Zugang zu diesen pornographischen Programmen oder Sendungen gehindert werden. Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten ebenfalls auf, die Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden zu fördern, damit die geplanten Maßnahmen umgesetzt werden können. Und er fordert die Staaten auf, dem Ausschuss innerhalb eines Jahres über die getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Zu dieser Empfehlung kam es aufgrund einer Frage der bulgarischen Delegation an den Ständigen Ausschuss im März 2003. Diese Frage betraf die unverschlüsselte Weiterverbreitung ausländischer pornographischer Sender durch bulgarische Betreiber. Die bulgarische Delegation ersuchte den Ständigen Ausschuss mit Blick auf das allgemeine Verbot pornographischer Inhalte aufgrund von Art. 7 Abs. 1a des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen um eine Stellungnahme, wobei die Hauptsorge Bulgariens der Schutz Minderjähriger vor pornographischen Programmen sei.

Der Ständige Ausschuss hat die Frage bei den fünf letzten Sitzungen diskutiert und dabei festgestellt, dass dieses Problem auch andere Vertragsstaaten des Übereinkommens betrifft.

Der Ausschuss hat daher beschlossen, eine Empfehlung für die Vertragsstaaten zu verabschieden, damit konkrete Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger ergriffen werden können. ■

staatlichen Instanzen dazu auf zu gewährleisten, dass gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen gegen den Terrorismus weder direkt noch indirekt diskriminierende Wirkung entfalten. Speziell im Hinblick auf die Medien legt die Empfehlung den Regierungen eindringlich nahe,

- „innerhalb der Medienberufe eine Debatte über das Image von Minderheitengruppen anzuregen, welches die Medien im Zusammenhang mit dem Kampf gegen den Terrorismus befördern, und ebenso eine Debatte über die besondere Verantwortung der Medienberufe dabei, die Bestätigung von Vorurteilen zu vermeiden und ausgewogene Informationen zu verbreiten;

- die positive Rolle zu stärken, die die Medien bei der Förderung von gegenseitigem Respekt und beim Eindämmen von rassistischen Klischees und Vorurteilen spielen können.“

In ähnlicher Weise macht die ECRI in ihrer allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 9 über den Kampf gegen den Antisemitismus (vorgestellt im September) auf die „besondere Verantwortung von Medienschaffenden“ aufmerksam, die sich bemühen sollen, „über alle Ereignisse weltweit in einer Weise zu berichten, die die Bestätigung von Vorurteilen vermeidet“. Die Empfehlung ruft die Regierungen auf, „die positive Rolle zu stärken, die die Medien bei der Förderung gegenseitigen Respekts und bei der Entkräftung von antisemitischen Klischees und Vorurteilen haben können“. Außerdem fordert sie die Regierungen auf sicherzustellen, dass „antisemitische Straftaten, die über Internet, Satellitentelefon oder andere moderne Informations- und Kommunikationsmittel begangen werden“, von den Strafgesetzen erfasst sind. ■

Im Ausgangsrechtsstreit geht es um die Frage, ob die Tätigkeit der Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs GmbH wegen Verstoßes gegen die Menschenwürde untersagt werden durfte (zur genauen Darstellung des „Laserdrome“ genannten Angebots siehe IRIS 2004-6: 3). Das BVerwG problematisierte dies vor dem Hintergrund, dass die von der Oberbürgermeisterin der Stadt Bonn ausgesprochene Untersagung auf Gründen der öffentlichen Ordnung beruhe, die - im hier einschlägigen Bereich der Dienstleistungsfreiheit - einer gemeinschaftsrechtlichen Überprüfung

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

unterfallen. Konkret wurde danach gefragt, ob es einer einheitlichen Überzeugung aller Mitgliedstaaten bedürfe um festzustellen, dass ein bestimmtes Rechtsgut (ein allgemei-

● **Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Urteil vom 14. Oktober 2004, C-36/02, Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungen GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9358>

DE

Europäische Kommission: Griechenland muss wegen Spieleverbot vor Gericht

Wouter Gekiere
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

Am 14. Oktober 2004 verkündete die Europäische Kommission ihre Entscheidung, Griechenland wegen seines Verbots der Installation und des Betriebens von elektrischen, elektromechanischen und elektronischen Spielen, also auch Computerspielen, in öffentlichen und privaten Räumen (einschließlich Cybercafés) vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen.

Nach Ansicht der Kommission ist das griechische Gesetz vom 29. Juli 2002 mit den Vorschriften des EG-Vertrags über

● **„Freier Waren- und Dienstleistungsverkehr: Griechenland muss sich wegen Behinderung von Einfuhr und Inverkehrbringen von Spielen vor dem Europäischen Gerichtshof verantworten“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/04/1227 vom 14. Oktober 2004, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9344>

EN-FR-DE-EL

NATIONAL

AL – Gesetzesvorlage „Über Urheberrechte“

Hamdi Jupe
Albanisches
Parlament

Am 8. Oktober 2004 verabschiedete die albanische Regierung die neue Gesetzesvorlage „Über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte“.

Die neue Gesetzesvorlage soll Maßnahmen gegen Piraterie geistigen Eigentums unter marktwirtschaftlichen Bedingungen durchsetzen.

Die erste Billigung des Gesetzes „Über Urheberrechte“

● **Beschluss der albanischen Regierung zur Billigung der Gesetzesvorlage „Über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte“ vom 8. Oktober 2004**

SQ

BE – Steuervorteile für Investitionen in audiovisuelle Werke

Belgien hat Steuererleichterungen geschaffen (bekannt als *Tax-Shelter*-Regelung), um Investitionen von belgischen Firmen in belgische Kino- und Fernsehproduktionen zu fördern. Diese fiskalischen Maßnahmen wurden mit dem Programmgesetz vom 2. August 2002 erstmalig eingeführt und seither durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 sowie das Gesetz vom 17. Mai 2004 modifiziert.

Belgische Unternehmen oder auch ausländische Unternehmen, auf die das belgische Einkommenssteuerrecht anwendbar ist, können Steuervergünstigungen erlangen, wenn sie in eine belgische Fernseh- oder Kinoproduktion investieren. Das investierende Unternehmen kann 150 % der Investitionssumme von seinem zu besteuernenden Gewinn abziehen. Allerdings darf der maximale Steuerabzugsbetrag nicht über EUR 750.000 liegen; das entspricht einer Investitionssumme von EUR 500.000. Überdies darf der Steuerabzugsbetrag für sich genommen 50 % des Unternehmens-

ner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts) zur Rechtfertigung einer Behinderung der Grundfreiheit herangezogen werden kann. Der EuGH folgte den Ausführungen der Generalanwältin, die sowohl begründet hatte, dass die Menschenwürde zu den von der Gemeinschaft anerkannten und zu schützenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen zählt, als auch, dass hier die getroffene Maßnahme den Anforderungen an die Rechtfertigung der Dienstleistungsbeschränkung gerecht werde. Dem stehe nicht entgegen, so der Gerichtshof, dass die entsprechende Tätigkeit, die Simulation von Tötungshandlungen mittels so genannter Laserwaffen, im Vereinigten Königreich keiner Beschränkung unterlag. Von einer dort ansässigen Firma als Dienstleistungserbringerin hatte die Klägerin in dem deutschen Verwaltungsverfahren das Konzept des Angebots bezogen. ■

den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr und über die Niederlassungsfreiheit nicht vereinbar. Es verstoße einerseits gegen das Gebot des freien Warenverkehrs aus Artikel 28 des EG-Vertrags, weil es den Spielen selbst den Zutritt zum griechischen Markt verwehre. Andererseits verletze das Gesetz die Dienstleistungs- und die Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 bzw. 43 EG-Vertrag, da es die Bereitstellung von Diensten, die mit elektronischen Spielen in Zusammenhang stehen, in Griechenland verbietet.

Angesichts der Tatsache, dass das griechische Gesetz auch Regelungen über elektronische und mechanische Geräte enthält, zieht die Kommission zudem in Betracht, dass Griechenland gegen die Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG verstoßen hat. Diesen Bestimmungen zufolge müssen nationale Rechtsvorschriften, die technische Vorschriften für Online-Produkte und -Dienste enthalten, der Kommission im Voraus mitgeteilt werden. ■

durch das albanische Parlament erfolgte 1992. Während der 12 Jahre seiner Umsetzung hat das Gesetz zahlreiche Änderungen erfahren. Dessen ungeachtet bleibt die Achtung von Urheberrechten im Land ein großes Problem.

Von dem neuen Gesetz wird erwartet, dass es das Verhältnis zwischen Rechteinhabern und Nutzern besser regelt. Demnach wird die Regierung die Verantwortung dafür übernehmen, dem Gesetz in der Praxis Akzeptanz zu verschaffen. Ein Büro für Urheberrechtsschutz wird als staatliche Behörde eingerichtet, um die Umsetzung des Gesetzes zu überwachen und im Fall von Verstößen gegen das Gesetz entsprechende Beschlüsse zu fassen. ■

gewinns in einem Steuerjahr nicht überschreiten.

Die Investorgesellschaft selbst darf weder eine Produktionsfirma noch ein Fernsehunternehmen sein. Auch die Produktionsfirma darf kein Fernsehunternehmen sein.

Gemäß den Regelungen zur *Tax Shelter* können die Investitionen auf zwei unterschiedliche Arten getätigt werden: Einerseits kann man für die Produktion einen Kredit bewilligen oder andererseits direkt in sie investieren bzw. an ihr (und am Gewinn, den sie möglicherweise generiert) teilhaben. Bis zu einem Anteil von 40 % darf das durch die steuerbegünstigte Finanzierung erbrachte Budget aus Krediten bestehen. Das bedeutet umgekehrt, dass mindestens 60 % des über die *Tax-Shelter*-Finanzierung beschafften Budgets in Form von Kapitaleinlagen bzw. Beteiligung an der Produktion beibracht werden müssen. Zudem können die Produktionskosten nur zu 50 % mit Investitionen aus dem *Tax-Shelter*-Programm finanziert werden. Die übrigen 50 % des Budgets müssen die Produktionsfirmen selbst aufbringen.

Damit die Steuervergünstigungen eingeräumt werden, muss die Produktionsfirma innerhalb von 18 Monaten nach

Peter Marx &
Herman Croux
Marx Van Ranst
Vermeersch &
Partners

der Unterzeichnung der Finanzierungsübereinkunft 150s steuerbegünstigte Beteiligungsinvestition in Belgien beigesteuert hat, für Produktions- oder Verwertungskosten

● Artikel 194ter en 416, paragraaf 2 Wetboek Inkomstenbelastingen 1992, zoals gewijzigd (Artikel 194ter und 416 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes 1992, mit Änderungen), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9345>

● Artikel 128 en 129 van de Programmawet van 2 Augustus 2002 tot invoering van artikel 194ter en 416 paragraaf 2 in het Wetboek Inkomstenbelasting 1992, B.S. 29 Augustus 2002, err B.S. 13 November 2002 (Artikel 128 und 129 des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Einführung von Artikel 194ter und 416 Absatz 2 in das Einkommensteuergesetz 1992, Moniteur vom 29. August 2002, err Moniteur vom 13. November 2002), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9352>

● Artikel 291-293 van de Programmawet van 22 December 2002 tot wijziging van artikel 194ter en 416 paragraaf 2 van het Wetboek Inkomstenbelasting 1992, B.S. 31 December 2003 (Artikel 291-293 des Gesetzes vom 22. Dezember 2002 zur Änderung der Artikel 194ter und 416 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes 1992, Moniteur vom 31. Dezember 2003), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9352>

● Wet van 17 mei 2004 tot wijziging van artikel 194ter van het wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 betreffende de tax shelter-regeling ten gunste van de audiovisuele productie, B.S. 4 juni 2004 (Gesetz vom 17. Mai 2004 zur Änderung von Artikel 194ter des Einkommensteuergesetzes 1992 über das Tax-Shelter-System für audiovisuelle Produktionen, Moniteur vom 4. Juni 2004), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9352>

FR-NL

BE – Neue Telekom-Verordnung zur Umsetzung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation

Durch seine Verordnung vom 5. Mai 2004 setzte das flämische Parlament den EG-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation um (siehe IRIS 2002-3: 4). Die Verordnung wurde über zehn Monate nach der im Rechtsrahmen vorgesehenen Frist für die Umsetzung verabschiedet. Im April 2004 hatte die Europäische Kommission ihren Beschluss verkündet, sechs Mitgliedsstaaten, darunter auch Belgien, vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen, da sie den Rechtsrahmen nicht vollständig umgesetzt hatten (siehe IRIS 2004-6: 6).

Die neue Verordnung führt eine neue allgemeine Definition für „elektronische Kommunikationsnetze“ ein, die von der Rahmenrichtlinie angeregt wurde und die bestehenden Definitionen, die im Rundfunkgesetz von 1995 enthalten sind, entsprechend abändert.

Darüber hinaus werden die Befugnisse des *Vlaams Commissariaat voor de Media* (der flämischen Medienbehörde)

Wouter Gekiere
Institut für
Informationsrecht
(iViR)
Universität Amsterdam

● Decreet Vl. Parl. 5 mei 2004 houdende wijziging van sommige bepalingen van de decreten betreffende de radio-omroep en de televisie, gecoördineerd op 25 januari 1995, en van sommige andere bepalingen betreffende de radio-omroep en de televisie, B.S. 9 augustus 2004 (Verordnung des flämischen Parlaments vom 7. Mai 2004 zur Änderung einiger Bestimmungen des Rundfunkgesetzes von 1995 und einiger weiterer Rundfunkbestimmungen, Moniteur vom 9. August 2004), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9352>

FR-NL

CH – Anpassung des Urheberrechtsschutzes an die Informationsgesellschaft

Der Schweizerische Bundesrat hat bei den Kantonen, den politischen Parteien und den interessierten Organisationen bis Ende Januar 2005 einen Entwurf zur Teilrevision des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz - URG) in die Vernehmlassung gegeben. Das Hauptziel dieser Revision besteht darin, den Schutz literarischer und künstlerischer Werke an die neuen Kommunikationstechnologien und die digitale Weiterverbreitung anzupassen. Laut Bundesrat sollen die vorgeschlagenen Maßnahmen die Interessen der verschiedenen Akteure (Kulturschaffende, Kulturwirtschaft und Nutzer von urheberrechtlich geschützten Werken und

aufwenden. Darüber hinaus müssen die Parteien in der Rahmenübereinkunft zur Finanzierung mindestens die folgenden Punkte aufzuführen:

- Name und Unternehmenszweck der Produktionsfirma und des Investors;
- die Höhe der Investitionen auf beiden Seiten;
- die genaue Bezeichnung der audiovisuellen Produktion;
- einen Kostenplan, der zwischen „regulären Ausgaben“ und „Tax-Shelter-Finanzierungsanteil“ unterscheidet;
- die Art und Weise, wie die im Rahmen der *Tax Shelter* zur Verfügung gestellten Beträge zurückvergütet werden sollen;
- die Garantieerklärung, dass der *Tax-Shelter*-Investor keine Produktionsfirma, kein Fernsehunternehmen und keine Bank ist;
- die Garantieerklärung, dass die Produktionsfirma 150 % der als steuerbegünstigte Beteiligungsinvestition zur Verfügung gestellten Summe für Produktions- oder Verwertungskosten in Belgien aufwenden wird, dass die Gesamtkosten der Produktion nur zu höchstens 50 % über die steuerbegünstigte Finanzierung aufgebracht werden und dass die nach dem *Tax-Shelter*-System geleistete Investition selbst einen maximal 40%-igen Kreditanteil hat.

Die steuerbegünstigten Investitionen sind nur erlaubt bei der Produktion von Kinofilmen, Fernsehfilmen mit programmfüllender Länge, von für die Kinovorführung bestimmten Dokumentar- und Zeichentrickfilmen sowie von TV-Zeichentrickserien und Dokumentationen. Die letztgenannten als müssen europäische Werke im Sinne von Artikel 6 der „Fernsehen ohne Grenzen“-Richtlinie anerkannt sein. ■

beträchtlich erweitert. Die Verordnung ermächtigt die Medienbehörde, die relevanten geographischen Märkte für Produkte und Dienstleistungen im Hinblick auf elektronische Kommunikationsnetze und -dienste festzulegen und zu untersuchen, ob auf ihnen ein effizienter Wettbewerb herrscht. Diese Märkte entsprechen den 18 Märkten, die von der Kommission in ihrer Empfehlung zu relevanten Produkt- und Dienstmärkten definiert wurden (siehe IRIS 2003-3: 7). Darüber hinaus ersetzt die Verordnung die bestehenden Lizenzanforderungen für Kabelnetze durch eine einfache Anzeige bei der Medienbehörde und führt ein neues Genehmigungssystem für so genannte digitale Rundfunknetze ein.

Schließlich wurden in Übereinstimmung mit Artikel 31 der Universaldiensterichtlinie die Übertragungsverpflichtungen für Kabelfernsehnetze gelockert. Sie gelten fortan lediglich für den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter (VRT) und regionale Rundfunkveranstalter, die eine Lizenz von der flämischen Gemeinschaft erhalten haben. Es gibt keinerlei Entschädigung für diese Übertragungsverpflichtungen.

Die französischsprachige Gemeinschaft Belgiens hat bereits im vergangenen Jahr ihre Gesetzgebung an den Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation angeglichen (siehe IRIS 2003-7: 7). Die Föderationsregierung, in deren Zuständigkeit die Telekommunikation liegt, startete kürzlich den Umsetzungsprozess durch die Verabschiedung eines Vorgenentwurfs zur Telekommunikation am 7. Mai 2004. ■

Leistungen) in ausgewogener Weise berücksichtigen.

Die neuen Bestimmungen erlauben die Einführung technischer Schutzmaßnahmen (Zugangs- oder Kopiersperren), damit in digitaler Form verbreitete Werke oder Leistungen sowohl online als auch offline – beispielsweise auf CDs oder DVDs – gegen unerlaubte Verwendungen geschützt werden können. Um die Rechteinhaber gegen digitale Raubkopien zu schützen, sieht die Vorlage ein Umgehungsverbot solcher technischer Maßnahmen vor. Damit dieser Schutz allerdings nicht die gesetzlich erlaubte Nutzung behindert (insbesondere die Nutzung zu privaten Zwecken), enthält die Vorlage eine Reihe von Ausnahmebestimmungen zum Schutz der Nutzer und Konsumenten vor einer missbräuchlichen Anwendung der technischen Kontrollmöglichkeiten.

Die Revisionsvorlage sieht außerdem vor, dass die Bereit-

Patrice Aubry
Télévision Suisse
Romande (Genf)

stellung von Werken über Bezahlendienste im Internet ausschließlich dem Urheber vorbehalten ist. Dieses Exklusivrecht der Bereitstellung gilt auch für Künstler, für Produzenten von Ton- und Bildträgern sowie für Sendeeinrichtungen. Die Vorlage gesteht den Künstlern ein Persönlichkeitsrecht an ihren Leistungen zu. Behinderte Menschen dürften ebenfalls von neuen Ausnahmebestimmungen im

● **Vorentwurf der Revision und Erläuternder Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9329>

FR-DE-IT

CH – Neue Regeln für den Schweizer Filmpreis

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat am 30. September 2004 eine Verordnung über die Ausschreibung des Schweizer Filmpreises erlassen. Diese Verordnung regelt insbesondere die Zulassungsbedingungen, das Nominierungsverfahren für Personen und Filme sowie die Ernennung der Preisträger. Der Schweizer Filmpreis wurde 1998 gemeinsam vom Bundesamt für Kultur (BAK), dem internationalen Filmfestival von Locarno, den Filmtagen Solothurn, dem internationalen Filmfestival von Nyon „*Vision du réel*“, der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG-SSR idée suisse) und dem Schweizerischen Filmzentrum (Swiss Films) ins Leben gerufen. Seit Anfang 2004 ist das Bundesamt für Kultur alleine für diesen Preis zuständig.

Der Schweizer Filmpreis geht auf Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2001 über Filmproduktion und Filmkultur zurück (siehe IRIS 2002-2: 12 und IRIS 2002-8: 12), wonach die Schweizerische Eidgenossenschaft herausragende Leistungen in der Filmproduktion und Filmkultur mit Preisen und auf andere Weise auszeichnen kann. Gemäß Artikel 2 der Verordnung des EDI vom 30. September 2004 verfolgt der Filmpreis das Ziel, herausragende Schweizer

Patrice Aubry
Télévision Suisse
Romande (Genf)

● **Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 30. September 2004 über den Schweizer Filmpreis, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9326>

● **Verfügung des Bundesamtes für Kultur vom 1. Oktober 2004 betreffend Ausschreibung des Schweizer Filmpreises, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9328>

FR-DE-IT

CZ – Schutz Minderjähriger

Gemäß Artikel 32 des Gesetzes Nr. 231/2001 über die Hörfunk- und Fernsehausstrahlung stellt der Hörfunk- und Fernsehrat der Tschechischen Republik den Schutz Minderjähriger in den Rundfunkprogrammen sicher.

Der Rat hat insbesondere die Aufgabe darauf zu achten, dass kein Hörfunk- oder Fernsehprogramm ausgestrahlt wird, das geeignet ist, die körperliche, geistige oder seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, es sei denn, durch die Sendezeit ist sichergestellt, dass Minderjährige normalerweise das Programm nicht sehen oder hören.

So darf zwischen 6 und 22 Uhr kein Hörfunkprogramm mit Sendungen ausgestrahlt werden, die geeignet sind, das Wohl Minderjähriger zu beeinträchtigen. Der Rat stellte fest, dass einige Radiosender ihren Hörern zunehmend freien Zugang zu ihrer Sendezeit geben. In solchen Programmen kommt es häufig zu verbalen Entgleisungen mit pornogra-

Jan Fučík
Hörfunk- und
Fernsehrat
Prag

● **Rozhodnutí Rady č. Rpo/13/04, (Beschluss des Hörfunk- und Fernsehrats Nr. Rpo/13/04 vom 29. April 2004)**

CS

Urheberrecht profitieren, da ein geschütztes Werk in bestimmten Fällen in einer ihnen zugänglichen Form vielfältig werden kann. Der Vorschlag eines Folgerechts für die Urheber von Werken der bildenden Kunst wurde allerdings nicht beibehalten, da zu diesem Punkt weder in den Künstlerkreisen noch unter den Kunsthändlern Einigkeit erzielt werden konnte.

Die Revision des Urheberrechtsgesetzes dürfte der Schweiz erlauben, die beiden „Internet-Abkommen“ der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zu ratifizieren, d. h. den WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) (siehe IRIS 2002-1: 2, IRIS 2000-2: 15 und IRIS 1997-1: 5) sowie den Vertrag über künstlerische Darbietungen und Tonträger (WPPT) (siehe IRIS 2000-2: 15 und IRIS 1997-1: 5). Die vorgeschlagenen Bestimmungen lehnen sich im Übrigen auch an die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft an (siehe IRIS 2001-5: 3). ■

Filme zu belohnen sowie die Medien und ein breites Publikum für das schweizerische Filmschaffen zu sensibilisieren. Zum Wettbewerb zugelassen sind Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen von einer Regisseurin oder einem Regisseur mit schweizerischer Nationalität oder mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Filme dürfen allerdings nur eingereicht werden, wenn sie entweder für ein Filmfestival in der Schweiz bzw. im Ausland selektioniert oder in einem Kino in der Schweiz ausgewertet wurden.

Fernsehfilm unabhängiger Regisseure können ebenfalls für einen Preis nominiert werden, wenn sie in einem Kino in der Schweiz ausgewertet wurden. Schließlich können sich Schauspieler mit schweizerischer Nationalität oder mit Wohnsitz in der Schweiz auch an dem Wettbewerb beteiligen.

Der Schweizer Filmpreis wird jedes Jahr vom BAK ausgebaut. Das Bundesamt hat in einer Verfügung vom 1. Oktober 2004 die Regeln für den Filmpreis 2005 festgelegt. Diese Verfügung nennt die verschiedenen Kategorien sowie die Preissummen für die nominierten Filme und für die Gewinner. Die Verfügung nennt ebenfalls die Teilnahmebedingungen. Der Schweizer Filmpreis 2005 wird in sieben Kategorien verliehen: Bester Spielfilm, Bester Dokumentarfilm, Bester Kurzfilm, Bester Trickfilm, Beste Hauptrolle, Beste Nebenrolle und schließlich der Preis der Jury für einen herausragenden künstlerischen Beitrag. Laut Artikel 11 der Verordnung des EDI vom 30. September 2004 werden die Preise für die ausgezeichneten Filme – vorbehaltlich einer anderen Abmachung – je zur Hälfte an den Produzenten und an den Regisseur ausbezahlt. ■

phischem Inhalt. Sexualität wird manchmal offen obszön behandelt, und mitunter werden den Hörern perverse sexuelle Praktiken ausführlich beschrieben.

Das tschechische Gesetz Nr. 231/2001 über die Hörfunk- und Fernsehausstrahlung verbietet die Ausstrahlung von Sendungen, die die Menschenwürde erheblich verletzen und die körperliche, geistige oder seelische Entfaltung Minderjähriger schädigen können. Jeder Betreiber muss in seinen Sendungen auf die Achtung der Menschenwürde, auf die Gleichheit von Mann und Frau und auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen achten. Radio Frekvence 1 wurde wegen Verletzungen der genannten Bestimmungen in einer Sendung mit dem Titel „Sexy live“ angemahnt, seinen Verpflichtungen im Hinblick auf die Programmausstrahlung nachzukommen. Die Abmahnung durch den Rat blieb ohne Folgen, die Sendungen mit pornographischen Sequenzen wurden fortgesetzt.

Am 29. April 2004 hat der Rat diesem Betreiber eine Geldbuße in Höhe von CZK 20.000 (EUR 660) auferlegt. Der Rat schlug den Betreibern vor, ihr berufsethisches Engagement insbesondere im Hinblick auf den Jugendschutz zu verstärken. ■

DE – Zur Bindungswirkung von Entscheidungen des EGMR

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 14. Oktober 2004 betont, dass die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) für die deutsche Rechtsprechung nicht in jedem Fall bindend seien.

Das Bundesverfassungsgericht verwies die Sache zur Entscheidung an das Oberlandesgericht zurück, welches im Ergebnis durch das vorher ergangene Urteil des EGMR nicht festgelegt sei. Völkerrechtliche Verträge werden durch förmliches Gesetz in die innerstaatliche Rechtsordnung integriert und haben dann den Rang eines Bundesgesetzes. Die deutschen Gerichte hätten daher die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK) bei der Auslegung des nationalen Rechts und insbesondere bei der Bestimmung

Thorsten Ader
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 2004 (Az.: 2 BvR 1481/04), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9356>

DE

DE – Auskunftsansprüche eines Rechteinhabers gegen einen Internetanbieter

Das Landgericht Hamburg hat einem Urheber, der sich in seinem Urheberrecht verletzt fühlte, einen Auskunftsanspruch gegen einen Internetanbieter gemäß § 101a Urheberrechtsgesetz (UrhG) zugestanden.

Die Antragstellerin ist ein Unternehmen der Tonträgerindustrie und macht geltend, auf dem Server des Antragsgegners würden rechtswidrig Tonaufnahmen zum Herunterladen angeboten. Der Antragsgegner ist ein Internetanbieter. Die Antragstellerin begehrt Auskunft über die Personalien eines Kunden des Antragsgegners, der diesen FTP-Server betreibt und die für die Inhalte erforderlichen Speicher- und Rechnerkapazitäten bereitstellt. Der FTP-Server ist über einen vom Antragsgegner zur Verfügung gestellten Zugang mit dem Internet verbunden, wird aber nicht vom Antragsgegner, sondern allein von dessen Kunden betrieben. Der Antragsgegner hat keinen administrativen Zugriff auf die streitgegenständlichen Inhalte; die Speicherung (sog. Upload) der gerügten Inhalte erfolgte nicht unter seiner Mit Hilfe. Er kann jedoch aufgrund der Benutzerkennung, mit der sich der Kunde bei ihm einwählen muss, dessen Identität feststellen.

Das Gericht entschied, dass § 101a UrhG nach seinem eindeutigen Wortlaut keinen Anspruch auf Preisgabe der Infor-

Frank Gersing
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Urteil des LG Hamburg vom 7. September 2004, Az. 308 O 264/04**

DE

DE – Einigung über den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Auf ihrer Jahreskonferenz im Oktober 2004 haben die Ministerpräsidenten der Länder den Entwurf des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages, der die rundfunkrechtlichen Staatsverträge ändert, mit einigen Maßgaben zustimmend „zur Kenntnis genommen“.

Im Mittelpunkt stand dabei die Entscheidung über die Höhe der Rundfunkgebühr für die kommende Gebührenperiode. Die Regierungschefs der Länder sind der Auffassung, dass eine geringere Gebührenerhöhung - als von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-

von Inhalt und Reichweite von Grundrechten zu beachten und anzuwenden. Jedoch seien die Konvention und deren Zusatzprotokolle „kein unmittelbarer verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab“.

Eine Bindungswirkung der EGMR-Urteile bestehe zwar, allerdings nur, wenn eine Beachtung ohne Verstoß gegen die Bindung an Gesetz und Recht möglich ist. Inwieweit die Urteile des Gerichtshofs zu beachten sind, hängt also nach Auffassung des Gerichts von dem Spielraum ab, den das nationale Recht einräumt. Die Berücksichtigung eines Urteils des EGMR dürfe den Grundrechtsschutz nach dem Grundgesetz nicht einschränken oder abschwächen. Wenn ein Verstoß gegen tragende Grundsätze der Verfassung nicht anders abzuwenden sei, widerspreche es nicht dem Ziel der Völkerrechtsfreundlichkeit, wenn der Gesetzgeber ausnahmsweise Völkervertragsrecht nicht beachtet. Insbesondere wenn das nationale Recht bemüht ist, verschiedene Grundrechtssituationen in Einklang zu bringen, müssen mögliche Auswirkungen der EGMR-Rechtsprechung auf dieses ausbalancierte System berücksichtigt werden.

Beachtung dürfte diese Entscheidung vor allem im Hinblick auf das kürzlich ergangene "Caroline-Urteil" des EGMR finden (siehe IRIS 2004-8: 2). In diesem Verfahren hatte der Gerichtshof Prinzessin Caroline v. Hannover Recht gegeben, die gegen die Veröffentlichung von heimlich aufgenommenen Fotos aus ihrem Privatleben geklagt hatte. Die Bundesregierung begründete ihre Entscheidung, nicht gegen den EGMR-Spruch vorzugehen, u. a. damit, dass deutsche Gerichte an die Entscheidung des EGMR nicht gebunden seien. ■

mationen gewährt. Das Bereitstellen von Musiktiteln zum Herunterladen über das Internet sei eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG und nicht eine Vervielfältigung oder Verbreitung im Sinne der §§ 16, 17 UrhG.

Allerdings hat die Antragstellerin dennoch einen Anspruch auf Preisgabe der Informationen. Es bestehe nämlich eine planwidrige Regelungslücke, welche durch die analoge Anwendung von § 101a UrhG zu schließen sei. Der Gesetzgeber habe keinen bewussten Ausschluss der Drittauskunftsansprüche beabsichtigt. Darüber hinaus spreche der Zweck des § 101a UrhG für eine Analogie, wonach dem Verletzten, hier der Antragstellerin, die Aufklärung bereits erfolgter und die Verhinderung weiterer Verletzungshandlungen ermöglicht werden soll.

Der Antragsgegner hat dem Verletzer den technischen Zugang zum Internet vermittelt und damit bewusst eine Voraussetzung für die Verletzung eröffnet. Andere Interessen, wie datenschutzrechtliche Verpflichtungen, könnten im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 101a UrhG ausreichend berücksichtigt werden. Dabei betrifft das Auskunftsverlangen personenbezogene Daten i.S.d. Bundesdatenschutzgesetzes, jedoch ist nicht das Fernmeldegeheimnis berührt, § 88 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG). Geschützt sind nur die sog. Verbindungsdaten eines Kommunikationsvorgangs. Die Antragstellerin begehrt aber die Mitteilung des Namens und der Anschrift des Serverbetreibers, also der sog. Bestandsdaten im Sinne des § 95 TKG, welche für sich genommen nicht dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses unterfallen. ■

rechtlichen Rundfunkanstalten (KEF) gefordert - ausreichen müsse. Begründet wird diese Entscheidung mit der deutlich angespannten wirtschaftlichen Lage bei allen Teilen der Bevölkerung und dem Hinweis auf noch nicht hinreichend erschlussene Einsparpotenziale.

Außerdem wird die Anzahl der von den öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten veranstalteten Fernsehprogramme auf den status quo begrenzt. Neue, über Satellit ausgestrahlte Programme dürfen die öffentlich-rechtlichen Sender in Zukunft nur dann veranstalten, wenn im Austausch dazu auf bisheriges Programm verzichtet wird. Für die bundesweiten privaten Rundfunkveranstalter mit Regionalfenster wird erstmals ein Must-carry-status im digitalen

Sonia Wüst
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Kabel normiert. Den Anbietern von Kommunikationsdienstleistungen verbietet der neu gefasste § 53 mittels Zugangsberechtigungssysteme, APIs, Navigatoren oder durch spe-

● Entwurf zum Achten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achter Rundfunkänderungsstaatsvertrag), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9357>

DE

ES – Änderungen des Strafgesetzbuches zur Pirateriebekämpfung

Am 1. Oktober 2004 trat das Gesetz 15/2003 vom 25. November 2003 zur Änderung des Strafgesetzbuches in Kraft. Damit werden verschärfte Maßnahmen (mit höheren Geld- und Haftstrafen) eingeführt, um Pirateriedelikte zu bekämpfen, wozu auch unerlaubter Dateitausch gehört. Da sich der Tausch von Musikdateien in Spanien großer Beliebtheit erfreut (nach Schätzungen erfolgen 43% der illegalen Vervielfältigung über P2P-Systeme in Europa über Spanien), haben verschiedene Sektoren der Internet-Gemeinschaft ihre Ablehnung der Änderungen kundgetan.

Das Hauptziel des neuen Strafgesetzbuches liegt in der Bekämpfung:

- von großen Organisationen mit einem weitreichenden Piraterienetz;
- von Vertreibern von Geräten, die zum Knacken des Schutzes von Werken verwendet werden;
- derjenigen, die Musik, Filme und Computerprogramme in das Internet laden und diese einer Vielzahl von Nutzern durch Dateitauschprogramme zugänglich machen;

Cristina Troya
Enrich
Rechtsanwältin
Barcelona

● Ley Orgánica 15/2003, de 25 de noviembre, por la que se modifica la Ley Orgánica 10/1995, de 23 de noviembre, del Código Penal (Gesetz 15/2003 vom 25. November 2003 zur Änderung des Strafgesetzbuches 10/1995 vom 23. November 1995), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9348>

ES

FI – Neues Gesetz zum Datenschutz bei der elektronischen Kommunikation

Am 16. Juni 2004 wurde das *Sähköisen viestinnän tietosuojalaki* (Gesetz zum Datenschutz bei der elektronischen Kommunikation) ratifiziert. Es trat am 1. September 2004 in Kraft und ersetzt das *Laki yksityisyyden suojasta televiestinnässä ja teletominnan tietoturvesta, 565/1999* (Gesetz zum Schutz der Privatsphäre und Datensicherheit im Telekommunikationssektor).

Das neue Gesetz soll die Vertraulichkeit und den Schutz der Privatsphäre bei der elektronischen Kommunikation gewährleisten. Es erweitert den Schutz der Privatsphäre und der Vertraulichkeit von Mitteilungen über den Telekommunikationssektor hinaus auf alle Aktivitäten der Informationsgesellschaft. Alle Unternehmen und Verbände, die in ihren Telekommunikationsnetzen vertrauliche Daten verarbeiten, sind den in diesem Gesetz festgelegten Rechten und Pflichten unterworfen. Das Gesetz legt eindeutige Vorschriften für die Verarbeitung von vertraulichen Identifizierungs- und Standortdaten fest und enthält darüber hinaus neue Maßnahmen zur Abwehr von Spam und Viren. Elektronische Direktwerbung darf an Verbraucher nur mit deren vorheri-

Marina Österlund-Karinkanta
Abteilung für Europa
und Medien,
Finnische
Rundfunkgesellschaft
YLE

● Gesetz Nr. 516/2004 vom 16. Juni 2004, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9285>

FI-SV

zielle Entgeltsysteme die Zugangsfreiheit der Anbieter von Rundfunk und vergleichbarer Telemedien zu behindern oder gegenüber anderen Anbietern zu diskriminieren. Die Verwendung solcher Systeme muss den Landesmedienanstalten angezeigt werden und wird von diesen überwacht.

Einige Länder bitten in den angefügten Protokollerklärungen die öffentlich-rechtlichen Anstalten zu prüfen, ob und inwieweit das Gemeinschaftsprogramm 3sat in die alleinige Zuständigkeit des ZDF überführt werden könne (dies jedoch lehnt das Land Baden-Württemberg in einer weiteren Protokollerklärung ab). Als Anlage sind dem Staatsvertragsentwurf Erklärungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur strukturellen Selbstbindung beigefügt. Der Staatsvertragsentwurf bedarf nun der Zustimmung der Länderparlamente. Er soll zum 1. April 2005 in Kraft treten. ■

- derjenigen, die illegale Produkte über das Internet, per E-Mail oder über spezielle Server verkaufen, wie auch von Websites, die das illegale Herunterladen von geschützten Werken anbieten.

Ab sofort gelten folgende Handlungen als Vergehen:

- Herstellung, Import oder Markteinführung von Werkzeugen oder Geräten, die speziell dazu geeignet sind, die unbefugte Ausschaltung von technischen Vorkehrungen zum Schutz von Computerprogrammen oder urheberrechtlich geschützten Werken zu erleichtern;
- Vervielfältigung, Wiedergabe oder Kopieren von künstlerischen, literarischen oder wissenschaftlichen Werken mit Hilfe beliebiger Medien ohne Zustimmung der Urheberrechtsinhaber. In diesem Fall muss ein kommerzielles Interesse vorliegen und Dritten Schaden zugefügt worden sein.

Für beide Vergehen gibt es spezielle erschwerende Umstände für den Fall, dass sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung oder des verursachten Schadens besondere Auswirkungen haben. Darüber hinaus gelten diese Vergehen nunmehr als gegen den Staat gerichtet und können daher von Amts wegen ohne formelle Klage des Rechteinhabers verfolgt werden.

Diese Änderung scheint Internet-Nutzer, die eine Kopie eines Werkes zu privaten Zwecken herunterladen, auszuschließen. Die Entscheidung, was als „kommerzielles Interesse“ und „wirtschaftliche Bedeutung“ anzusehen ist, ist jedoch eine Gratwanderung. ■

gem Einverständnis verschickt werden. Die Rechte von Nutzern auf den Zugang zu Daten über ihre eigenen Kommunikationsaktivitäten und z. B. zu Standortdaten wurden erweitert. Für die Verwendung von Cookies werden Regeln festgelegt, und die Polizei erhält einen besseren Zugriff auf Informationen über Inhaber von dynamischen IP-Adressen und IMEI-Codes von Mobiltelefonen.

Von besonderem Interesse für den audiovisuellen Sektor ist die Tatsache, dass Inhalteanbieter das Recht erhalten, vom Telekommunikationsbetreiber Rechnungsdaten über ihre eigenen Kunden anzufordern. Die Telekommunikationsbetreiber sind verpflichtet, Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft, z. B. Anbietern von audiovisuellen Inhalten, Nachrichten, Fahrplänen, Wetterberichten oder Klingeltönen für Mobiltelefone die Daten, die zur Rechnungsstellung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Dadurch können Inhalteanbieter den Abonnenten oder Nutzern die Rechnung für ihre Dienstleistungen direkt anstatt über einen Telekommunikationsbetreiber ausstellen. Die Daten dürfen nur mit vorherigem Einverständnis der Abonnenten oder Nutzer herausgegeben werden.

Die Einhaltung des Gesetzes zum Datenschutz bei der elektronischen Kommunikation und der gemäß diesem Gesetz erlassenen Verordnungen wird in erster Linie durch die finnische Kommunikationsregulierungsbehörde (FICORA) (siehe IRIS 2001-8: 14) überwacht. Die Verarbeitung von Standortdaten und die Bestimmungen zum Direktmarketing werden vom Datenschutzbeauftragten überwacht. ■

FR – Erneuter Rückschlag für DVB-T

Das oberste französische Verwaltungsgericht, der *Conseil d'Etat*, hat auf Antrag von TF1 am 20. Oktober dieses Jahres sechs der 23 im Juni 2003 von der Medienaufsichtsbehörde CSA an Fernsehunternehmen erteilten Genehmigungen für eine digitale terrestrische Ausstrahlung wieder aufgehoben. Dies betrifft die Genehmigungen für die Sendeanstalten MCM, Canal J, Sport +, I-Télévision, Ciné-Cinéma Câble und Planète Câble, die im Besitz von Canal + oder Lagardère sind. TF1 war unter Verweis auf die gemeinsame Kontrolle dieser beiden Gesellschaften über die Sender MCM und Canal J der Ansicht, dass die erteilten Genehmigungen dazu führten, dass Canal + künftig sieben Sender betreiben würde. Dabei beschränkte Artikel 41 des Gesetzes vom 30. September 1986 die Zahl der entweder unmittelbar einem Betreiber oder dessen Tochterunternehmen erteilten Genehmigungen auf fünf. Gemäß Artikel L. 233-3 des Handelsrechts (*Code de commerce*) besitzt eine Gesellschaft die Kontrolle über eine andere, wenn sie die Stimmenmehrheit innehat. Wenn zudem zwei oder mehr Personen im Einvernehmen gemeinsam bestimmen, welche Entscheidungen von der Generalversammlung eines dritten Unternehmens getroffen werden, spricht man von einer „gemeinsamen Kontrolle“ durch diese Personen.

Amélie Blocman
Légipresse

● *Conseil d'Etat* (5. und 4. Untersektion gemeinschaftlich), 20. Oktober 2004 – TF1, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9353>

FR

Der *Conseil d'Etat* untersuchte unter Berücksichtigung dieser Prinzipien die Finanzstruktur der Unternehmen Canal + und Lagardère und kam zunächst zu der Überzeugung, dass die Gesellschaft Lagardère Thématiques die Unternehmen Canal J und MCM, die jeweils im Besitz einer Sendegenehmigung sind, kontrolliere, da sie das gesamte Kapital halte. Die Unternehmen Canal + und Lagardère Images übten außerdem eine gemeinsame Kontrolle über die Gesellschaft Lagardère Thématiques aus, da sie 49 % bzw. 51 % der Anteile hielten und schriftlich vereinbart hätten, die Strategie ihrer Filiale im Einvernehmen zu beschließen. Daraus folgerten die Richter, dass die Gesellschaft Canal + gemeinsam mit dem Lagardère-Konzern die Genehmigungen für die Unternehmen MCM und Canal J besitzt. Canal + profitierte zudem indirekt von den Genehmigungen für jede seiner Filialen, Sport +, I-Télévision, Ciné-Cinéma Câble und Planète Câble, zusätzlich zur Genehmigung für die vollständige und zeitgleiche Übernahme seiner eigenen terrestrischen Programme im digitalen terrestrischen Fernsehen. Das von der Medienaufsichtsbehörde CSA organisierte Verfahren hatte nämlich dazu geführt, dass Canal + direkt oder indirekt, alleine oder gemeinsam mit anderen über sieben Sendegenehmigungen verfügte. Dabei ist es unerheblich, dass das Gesetz vom 9. Juli dieses Jahres dasjenige vom 30. September 1986 abänderte und die Zahl der Genehmigungen auf sieben beschränkte: der *Conseil d'Etat* hob die sechs Genehmigungen wieder auf. Unmittelbar im Anschluss daran startete der CSA eine öffentliche Anhörung mit Blick auf eine neue Ausschreibung für die sechs aufgehobenen Genehmigungen. Auch wenn dies nach Ansicht des CSA den Start des geplanten digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) nicht verzögert (März 2005 für die frei empfangbaren Sender und September 2005 für die Bezahlensender), ist dennoch der Zeitplan wegen der noch offenen Entscheidung für die digitale Ausstrahlungsnorm (MPEG 2 oder MPEG 4), die nun durch den Premierminister fallen wird, in hohem Maße ungewiss. ■

FR – TV-Sender Histoire darf Papon-Prozess ausstrahlen

Die Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind im Sinne von Artikel 1 des französischen Gesetzes vom 11. Juli 1985 zum Aufbau eines audiovisuellen Justiz-Archivs (nun Artikel 222-1 des *Code du patrimoine*) aus historischer Sicht von Interesse und dürfen daher im Fernsehen ausgestrahlt werden. Laut Art. 8 Abs. 2 desselben Textes ist die Ausstrahlung eines solchen Gerichtsverfahrens möglich, sofern der Präsident des *Tribunal de grande instance* dies genehmigt und der Prozess mit einem rechtskräftigen Urteil beendet wurde. So wurde dem Spartenkanal Histoire 2002 und 2003 die Ausstrahlung von Sendungen über den Prozess von Maurice Papon vor dem Schwurgericht des Departements Gironde 1998 untersagt, da die Verurteilung zu diesem Zeitpunkt wegen einer noch möglichen Wiederaufnahme des Verfahrens nicht rechtskräftig war.

Amélie Blocman
Légipresse

Da mit der Ablehnung des Revisionsantrages der Verteidigung durch das Kassationsgericht am 11. Juni 2004 das

● *Tribunal de grande instance Paris* (einstweilige Verfügung), 18. Oktober 2004, SA Histoire gegen Maurice Papon und andere

FR

Urteil zu einer zehnjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig wurde, stellte Histoire erneut beim Präsidenten des Pariser *Tribunal de grande instance* einen Antrag auf Erteilung einer Sendeerlaubnis. Das Gericht stellte in einer einstweiligen Verfügung vom 18. Oktober fest, dass es „bei einer rechtskräftig verurteilten Person keinen Grund mehr für die Aufrechterhaltung der Unschuldsumutung gibt“ und hält die beantragte Ausstrahlung grundsätzlich für unstrittig. Maurice Papon war allerdings der Ansicht, der Sender habe seine vierzig je zweistündigen Sendungen aus den insgesamt 475 Stunden Filmmaterial von der Verhandlung nicht ausgewogen zusammengestellt. Der Gerichtspräsident stellt dazu fest, dass ein Redaktionsausschuss aus angesehenen Historikern und Juristen diese Auswahl im Rahmen einer gewissenhaften Arbeit getroffen habe und ist der Ansicht, „Herr Papon (habe) keinen gesetzlichen Anspruch auf ein Mitspracherecht bei der redaktionellen Ausrichtung der von dem Sender ausgestrahlten Serie.“ Er bescheinigt dem Sender Histoire, dass dieser sich mit Engagement dafür einsetzt, die Ausgewogenheit zwischen den jeweiligen Standpunkten wiederherzustellen, indem jede der betroffenen Parteien die Möglichkeit erhält, im Rahmen einer Diskussionsrunde unmittelbar im Anschluss an die Ausstrahlung der letzten Sendung Stellung zu nehmen. ■

FR – Freispruch für einen Video-Raubkopierer

Am 13. Oktober dieses Jahres fällt das *Tribunal de grande instance* in Rodez ein in Zeiten intensiver Diskussionen zum Thema „Peer-to-Peer“ vielbeachtetes Urteil. Das Herunterladen und der Austausch von Werken, die unter den Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte fallen, war bisher nur sehr selten Gegenstand von Gerichtsurteilen, weshalb in der Rechtsprechung kein einhelliges Bild dazu besteht. Am 29. April dieses Jahres verurteilte das *Tribunal de grande instance* in Vannes sechs Internetbenutzer zu je drei Monaten Gefängnis mit Bewährung sowie einer

Geldbuße, weil sie Filme, Musik, Spiele und Computerprogramme heruntergeladen und auf CD und DVD kopiert hatten, die sie dann untereinander austauschten. Die Produktpiraterie gemäß Artikel L. 122-4 des Gesetzes über das geistige Eigentum (*Code de la propriété intellectuelle – CPI*) galt als erwiesen, da von den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern keine Genehmigung zum Herunterladen und zur Verbreitung der Werke erteilt wurde.

Bei dem vor der Strafkammer des *Tribunal de grande instance* in Rodez verhandelten Fall wurde eine Privatperson beschuldigt, „eine Produktion herausgegeben zu haben, im konkreten Fall mittels Vervielfältigung von 488 CD-Roms,

die ganz oder teilweise ohne Rücksicht auf das Urheberrecht gebrannt wurden.“ Es handelte sich um Spiel- und Zeichentrickfilme, die der Beschuldigte teilweise mit seinem Computer aus dem Internet heruntergeladen oder auf CD-Roms kopiert hatte, die zum persönlichen Gebrauch bestimmt waren, welche teilweise ausgeliehen, niemals jedoch verkauft oder getauscht wurden. Die Tatsache, dass die gefundenen Filme alle als Einzelexemplar vorlagen, bestätigt diese Aussage und schließt einen möglichen Verkaufs- bzw. Tauschvorsatz aus. Unter Verweis auf die in Artikel L. 122-5 CPI genannte Ausnahmeregelung für private Kopien, nach

Amélie Blocman
Légipresse

• **Tribunal de grande instance Rodez, 13. Oktober 2004, Nationaler Verband der Filmverleiher und andere gegen A. Delicourt**

FR

FR – Rechte des Hauptdarstellers in Dokumentarfilmen

Am 27. September dieses Jahres hat das *Tribunal de grande instance* in Paris ein mit Spannung erwartetes Urteil über die Rechte des „Hauptdarstellers“ in einem Dokumentarfilm verkündet. Herr Lopez, Grundschullehrer und „Star“ der einzigen Klasse der Dorfschule, in der fünf Klassenstufen in einem Raum unterrichtet werden und über die ein erfolgreicher abendfüllender Dokumentarfilm gedreht wurde („*Être et avoir*“ mit 1,3 Millionen Kinobesuchern am 31. Dezember 2002 nach sechsmonatiger Kinoauswertung), reichte Klage ein wegen „des Tatbestands der Produktpiraterie aufgrund der nicht genehmigten Auswertung seiner Rechte als Urheber und ausübender Künstler sowie wegen der Verletzung seiner exklusiven Rechte an seinem Bild, seinem Namen und seiner Stimme“. Erforderte von Regisseur, Koproduzenten und den Verleihern des Films Schadensersatz.

Der „Hauptdarsteller“ war insbesondere der Ansicht, er sei im Sinne von Artikel L. 112-2 2 des Gesetzes über das geistige Eigentum (*Code de la propriété intellectuelle – CPI*) Inhaber des Urheberrechts an seinem Unterricht, aus dem der Film zu 80 % bestehe. Das Gericht erinnert daran, dass die Voraussetzung für einen solchen Schutz die Vorlage von Beweisen sei, aus denen die Originalität des Werkes und damit die Persönlichkeit des Urhebers hervorgehe, und weist diese Forderung mit folgender Begründung zurück: Zwar sei die Figur des Dorfschullehrers sehr präsent und prägnant, aber es sei dennoch unstrittig, dass in dem Film keinerlei Didaktik oder pädagogische Methoden wiedergegeben wür-

Amélie Blocman
Légipresse

• **Tribunal de grande instance Paris, 3. Kammer, 1. Sektion, 27. September 2004, G. Lopez gegen N. Philibert und andere**

GB – Urheberrechtsverletzung führt zu Anordnung gegen Internet-Dienstanbieter

Die globale juristische Schlacht von internationalen und nationalen Verbänden der Phonoindustrie gegen das angeblich illegale Tauschen von Dateien hat nun auch Großbritannien erreicht.

Bisher wurden Verfahren gegen die Nutzer von Filesharing-Netzen in den USA durch die RIAA und in Dänemark, Deutschland und Italien durch die IFPI oder deren Landesgruppen verfolgt. Die betroffenen Netze waren KaZaA, WinMX, eMule und iMesh.

Anfang Oktober hat die britische Phonoindustrie (die britische Landesgruppe der IFPI) rechtliche Schritte gegen 28 Nutzer von Tauschbörsen angekündigt, zum Beispiel von

David Goldberg
DeeJgee Research/
Consultancy

• **High Court (Oberstes Gericht), Anordnung des Richters Blackburne vom 14. Oktober 2004**

der ein Urheber „Kopien oder Vervielfältigungen für den ausschließlichen Privatgebrauch der kopierenden Person“ nicht verbieten dürfe, sowie unter Verweis auf die für leere Speichermedien oder für Vervielfältigungsgeräte zu entrichtende Gebühr (Artikel L. 311-1 CPI) spricht das Gericht den Angeklagten frei und erläutert in der Begründung, „der Beweis für eine andere als die in Artikel L. 122-5 CPI vorgesehene ausschließlich private Nutzung der hergestellten Kopien“ sei im vorliegenden Fall nicht erbracht.

Über die Frage, ob der Vorgang des Herunterladens und die Vervielfältigung der Werke auf einen externen Träger (CD oder DVD) ohne Genehmigung analog zur Ausnahmebestimmung für eine private Kopie zu sehen sind, wird in der Lehre heftig diskutiert. Das Urteil des *Tribunal de grande instance* in Vanves nahm zu dieser Frage keine Stellung. Das Gericht in Rodez scheint den Ursprung der Werke, also ob sie illegal von Peer-to-Peer-Netzwerken heruntergeladen wurden, ganz einfach nicht zu berücksichtigen. Das ist zumindest die Ansicht der Anwälte der Nebenkläger (Produzenten, Verleiher, Videoverleiher), die nach Angaben der Staatsanwaltschaft beschlossen haben, Berufung gegen dieses Urteil einzulegen. ■

den. Herr Lopez machte dann geltend, er sei aufgrund seiner Mitwirkung an der Herstellung des Dokumentarfilms Mitautor des Films im Sinne von Artikel L. 113-7 CPI. Das Gericht erinnert allerdings daran, dass der Dorfschullehrer in den Interviews nach dem Kinostart immer wieder darauf verwies, nicht in die Dreharbeiten eingegriffen zu haben, und dass kein Beweis vorgelegt wurde, der eine tatsächliche Mitwirkung weder an der Herstellung des Films noch an der Auswahl der Einstellungen oder der Bildfolge belege. Auch fällt der Kläger nicht unter den Schutz der Leistungsschutzrechte für die Darstellung seiner Unterrichtsstunde. Das Gericht erläutert, allein dadurch, dass er gefilmt wurde, werde der Gefilmte noch nicht zu einem ausübenden Künstler. Es macht deutlich, dass „der dokumentarische Tatbestand wegen seines Verhältnisses zur Realität und wie er in der Filmkunst verstanden wird den Begriff der Darstellung ausschließt.“

Und schließlich fühlt sich der Dorfschullehrer in seinen Rechten an Bild, Name und Stimme verletzt, die durch Artikel 9 des *Code civil* geschützt seien, und macht geltend, dass er ihrer Verwertung weder im Film noch auf den verschiedenen Werbeträgern oder vermarkteten Produkten niemals „ausdrücklich“ zugestimmt habe. Das Gericht verweist darauf, dass der Nachweis einer solchen Genehmigung „ausdrücklich oder stillschweigend und freiwillig“ sein könne und stellt fest, Herr Lopez habe Journalisten mitgeteilt, dass er die Dreharbeiten zum Film gebilligt, den verschiedenen Vorbereitungsphasen zugestimmt und sich an der Werbung für den Film beteiligt habe (insbesondere beim Filmfestival in Cannes 2002). Daher könne er seine fehlende Zustimmung zur Verbreitung seines Bildes, seines Namens und seiner Stimme durch den Film nicht geltend machen. Die Klage des „Hauptdarstellers“ in dem Dokumentarfilm wird damit in sämtlichen Punkten zurückgewiesen. ■

KaZaA, Imesh, Grokster, Bearshare und WinMX. Der britische Phonoverband behauptete, die Nutzer hätten „große Zahlen von Musikstücken unter Verletzung des Urheberrechts kopiert und im Internet zur Verfügung gestellt. Sie erwartet eine Unterlassungs- und Haftungsklage“.

Eine interessante Entwicklung ergab sich, als der Richter Blackburne am *High Court* (Oberstes Gericht) anordnete, die britischen Internet-Diensteanbieter (zum Beispiel AOL, Wanadoo und BT) sollten die Identitäten (Namen und Adressen) der 28 unbekanntenen Personen offen legen. Es wurde festgestellt, dass einige davon Kinder oder Jugendliche sein könnten. Die Internet-Diensteanbieter haben 14 Tage Zeit, der Anordnung nachzukommen.

Die britische Phonoindustrie teilte mit, sie werde nach der Aufdeckung der Identitäten alle Betroffenen anschreiben und ihnen eine außergerichtliche Einigung anbieten.

Zur Begründung der Anordnung sagte der Richter: „Auf den ersten Blick scheint hier ein schwerer Fall von Urheberrechtsverletzung vorzuliegen.“ ■

GB – Neuregelung für Steuererleichterungen für britische Filme

Wie bereits gemeldet (siehe IRIS 2004-4: 10), hat der britische Finanzminister in seiner Haushaltsrede 2004 angekündigt, dass die Steuervergünstigung nach Section 48 mit ihrem Ablauf im Juli 2005 abgeschafft wird.

Im September 2004 wurde ein neues Steuererleichterungssystem für „in Frage kommende britische Filme“ angekündigt. Dieses System soll im Juli 2005 in Kraft treten, und

David Goldberg
DeeJgee Research/
Consultancy

● **Tax relief for the production of low-cost British films (Steuervergünstigungen für die Produktion von kostengünstigen britischen Filmen), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9333>

● **Treasury announces new tax relief for British films (Finanzministerium kündigt neue Steuervergünstigungen für britische Filme an), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9334>

GB – Neuer Kodex zu elektronischen Programmführern

Das britische *Office of Communications* (Regulierungsbehörde für den Kommunikationsbereich - Ofcom) hat ihre nach dem *Communications Act* (Kommunikationsgesetz) von 2003 erforderlichen Konsultationen zu einem Kodex zu elektronischen Programmführern (EPGs - Electronic Programme Guides) beendet und eine endgültige Version veröffentlicht. Das Gesetz sieht vor, dass der Kodex den öffentlich-rechtlichen Angeboten einen angemessen prominenten Platz einräumt und Nutzungsmöglichkeiten für Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen vorsieht (siehe IRIS 2004-8: 9). Darüber hinaus fällt er auch unter die allgemeine Pflicht des Regulierers, einen fairen und wirksamen Wettbewerb zu sichern (Section 310, Section 316).

Der Kodex ist allgemeiner Natur, und direkte Vorschriften wurden bewusst nur begrenzt eingeführt. In Bezug auf den angemessenen prominenten Platz für öffentlich-rechtliche Kanäle sieht er vor, dass die gewählte Vorgehensweise objektiv gerechtfertigt sein muss und dass der EPG-Anbieter eine Erklärung veröffentlicht, in der seine Vorgehensweise beschrieben wird. Zuschauer in den einzelnen Regionen sollten regionale Versionen der öffentlich-rechtlichen Kanäle über Hauptverzeichnisse wählen können und es wäre ange-

Tony Prosser
Juristische Fakultät
Universität Bristol

● **Ofcom, Statement on Code on Electronic Programme Guides (Stellungnahme zum Kodex zu elektronischen Programmführern) mit dem Text des Kodex und der Analyse der Reaktionen auf die Konsultation, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9252>

GB – Bericht über die zweite Stufe der Überprüfung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Das britische *Office of Communications* (Regulierungsbehörde für den Kommunikationsbereich - Ofcom) hat jetzt, wie im *Communications Act* (Kommunikationsgesetz) von 2003 vorgesehen, einen Bericht über die zweite Phase seiner Überprüfung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorgelegt (zur ersten Phase siehe IRIS 2004-6: 12). Endgültige Schlussfolgerungen sollen nach weiteren Konsultationen veröffentlicht werden.

Die Überprüfung ergab, dass durch den Übergang in das digitale Zeitalter das bestehende Gleichgewicht der Institutionen, der Finanzierung und der Regulierung zusammenbrechen wird, das den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bisher trägt. Dieser sei durch die freie Nutzung des analogen Frequenzspektrums von versteckten Subventionen abhängig, doch dies werde demnächst wertlos. Dieses System müsse durch eine explizite und transparente öffentliche Finanzierung ersetzt werden.

Zweck des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sollte es

seine rechtliche Grundlage soll der *Finance Act* (Finanzgesetz) von 2005 bilden. Für Filme, deren Produktion am 2. Juli 2005 anläuft, werden Übergangsregelungen gelten.

In den Neuregelungen heißt es: „Die Produktionsfirma kann die Gesamtsumme der Produktionsausgaben bei der Gewinnermittlung zu 150 % von ihren Einnahmen abziehen“. Weiter heißt es: „Die Firma kann Verluste bis zur Höhe von 100 % der Produktionskosten gegen eine Barzahlung in Höhe von 20 % des abgetretenen Verlusts an das Finanzamt abtreten“.

Im Vergleich zu der alten Steuervergünstigung nach Section 48 bedeutet das neue System, (i) dass die Vergünstigung direkt an die Filmemacher ausgezahlt wird und nicht wie bisher über Dritte läuft, (ii) dass sie 20 % der „Produktionskosten“ (bisher 15 %) abdeckt, (iii) dass in Frage kommende Filme ein Budget von GBP 20 Mio. (bisher GBP 15 Mio.) haben können, sodass die Steuererleichterungen für Kosten bis zur Höhe von GBP 4 Mio. (bisher GBP 2,25 Mio.) geltend gemacht werden können, (iv) dass es einen Anreiz gibt, die Filme profitabel zu machen, (v) dass die Steuererleichterungen alle Produktionskosten betreffen (also nicht nur die in Großbritannien aufgewendeten Kosten) und (vi) dass der Höchstbetrag für die Steuervergünstigung etwa GBP 4,5 Mio. beträgt. ■

messen, öffentlich-rechtliche Kanäle nur einen Klick von der Einstiegsseite entfernt zu positionieren.

Die EPGs sollten so eingerichtet sein, dass sie für Menschen mit Behinderungen einfach zu benutzen sind. Dies sollte fester Bestandteil der Planung für die zukünftige Entwicklung sein. Die EPGs sollten Informationen darüber enthalten, welche Programme für Behinderte aufbereitet sind und wie der EPG bedient wird.

Der Kodex sieht vor, dass die EPG-Anbieter sicherstellen müssen, dass alle Vereinbarungen mit Sendern zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen geschlossen werden. Es muss eine objektiv zu rechtfertigende Methode für die Anordnung der Verzeichnisse veröffentlicht werden. Diese könnte nach der Reihenfolge des Antragseingangs, alphabetisch oder nach Zuschauerquoten erfolgen. Kanäle, mit denen sie selbst verbunden sind, dürfen nicht bevorzugt behandelt werden, und es muss sichergestellt sein, dass die Zuschauer die Möglichkeit haben, auf alle Dienste des EPGs auf derselben Basis zuzugreifen zu können. Frei empfangbare Dienste müssen mindestens genauso gut zu erreichen sein wie Pay-TV-Dienste, und es dürfen keine Absprachen zwischen dem EPG-Betreiber und einem Kanalanbieter getroffen werden, nach denen ein Dienst oder Merkmal ausschließlich in einem EPG angeboten werden darf. EPG-Betreiber, die gleichzeitig Kanalanbieter sind, müssen sicherstellen, dass der Zugriff auf alle Dienste in dem EPG für alle Zuschauer leicht möglich ist, die die entsprechende Ausrüstung für den Empfang der Dienste besitzen. ■

sein, uns und andere zu informieren und unser Verständnis von der Welt zu fördern, das Interesse an Kunst, Wissenschaft, Geschichte und anderen Themen zu wecken, unsere kulturelle Identität durch Originalprogramme zu reflektieren und zu stärken und uns unterschiedliche Kulturen und andere Standpunkte bewusst zu machen. Öffentlich-rechtliche Programme sollten von hoher Qualität, originell, innovativ, anspruchsvoll, engagiert und allgemein verfügbar sein.

Die BBC sollte der Eckstein des öffentlich-rechtlichen Fernsehens bleiben und weiterhin durch eine ausreichende Fernsehgebühr finanziert werden, zu der jedoch in Zukunft begrenzte Abonnementsangebote hinzukommen könnten. Der Vorschlag aus der ersten Überprüfungsphase, einen Teil der Gebühreneinnahmen zur Finanzierung anderer Fernsehveranstalter zu verwenden, wurde nun zurückgewiesen. Die BBC sollte sich darum bemühen, dass all ihre Programme den Zwecken und Besonderheiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gerecht werden. ITV1 wird weiterhin den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen unterliegen, wobei jedoch die Auflagen für regionale Programme – außer für die Nachrichten – gelockert werden sollen. Außerdem wird die Regu-

Tony Prosser
Juristische Fakultät
Universität Bristol

lierung der Inhalte flexibler gestaltet. Channel 4 bleibt ein öffentlich-rechtlicher Sender, auch wenn er nach der Umstellung auf Digitalfernsehen möglicherweise nicht dasselbe Spektrum an öffentlich-rechtlichen Programmen anbieten kann wie heute. Channel Five wird wohl im Vorfeld der Digi-

● **Ofcom Review of Public Service Television Broadcasting: Phase 2 – Meeting the Digital Challenge (Überprüfung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens durch das Ofcom: Phase 2 – Die Bewältigung der digitalen Herausforderung), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9331>

HU – Restrukturierungsmaßnahmen bei Medienunternehmen stehen bevor

Die *Országos Rádió és Televízió Testület* (die nationale Hörfunk- und Fernsehkommission - ORTT) ist nach dem Gesetz Nr. I/1996 über den Hörfunk und das Fernsehen (Rundfunkgesetz) u.a. mit der Sicherung der Meinungsvielfalt in den Medien betraut.

Gemäß Kapitel 8 des Mediengesetzes Nr. I/1996, das die für das Medieneigentum geltenden Regelungen enthält, gilt ein Verbot der gleichzeitigen Inhaberschaft (im Sinne einer beeinflussenden Beteiligung an) einer Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung und den - verschieden abgestuften - Beteiligungen an Fernsehveranstaltern, §§ 125, 126.

Ende September hat die ORTT gegenüber Pressevertretern bekannt gegeben, dass sie nach derzeitiger Einschätzung davon ausgehe, dass der regionale kommerzielle Anbieter Viasat3 mehr als 50 % der ungarischen Bevölkerung erreicht. Das Programm des zum Viacom-Konzern gehörenden Veranstalters ist in der Hauptstadt Budapest terrestrisch

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

talumstellung mehr in Originalprogramme investieren müssen, aber im Hinblick auf seine anderen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen soll der Ansatz flexibler werden.

Angesichts der Lockerung der Verpflichtungen für die kommerziellen Kanäle könnte die BBC zum einzigen öffentlich-rechtlichen Sender von nennenswerter Größe werden. Um eine Vielfalt an Angeboten für diese Art von Rundfunk zu bieten, sollte ein neuer öffentlich-rechtlicher Anbieter („Public Service Publisher“) eingerichtet werden, der mit öffentlichen Mitteln öffentlich-rechtliche Inhalte in Auftrag gibt und veröffentlicht. Das Recht, diesen einzurichten und zu betreiben, sollte nach einer Ausschreibung vergeben werden, von der die BBC als einziger derzeit bestehender Sender ausgenommen sein wird. Die Finanzierung könnte aus Steuereinnahmen, höheren Fernsehgebühren oder einer Steuer für andere Sender kommen. ■

sowie in weiteren Landesteilen über die Kabelnetze zu empfangen. Im Zuge des Ausbaus und der Ausdehnung der Kabelnetze sind die technischen Reichweiten mehrerer, mit einer Zulassung für regionalen Rundfunk versehener Veranstalter deutlich angewachsen. Die ORTT führt daher eine generelle Untersuchung darüber durch, welche Anbieter zukünftig als landesweite Anbieter angesehen werden müssen.

In Bezug auf Viasat3 wären folgende Maßgaben von Bedeutung: Mindestens 26 % der Gesellschaftsanteile eines nationalen kommerziellen Anbieters müssen von einheimischen natürlichen oder juristischen Personen gehalten werden. Derzeit gehört der Sender zu 95 % der schwedischen MTG Broadcasting AB, einem Unternehmen der Modern Times Group (MTG). Im Hinblick auf die Inhaberschaft einer Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung ist anzumerken, dass die kostenlose Tageszeitung Metro, die von der MTG Metro Gratis Kft herausgegeben wird, ebenfalls ein Unternehmen des MTG-Konzerns ist.

Die ORTT will die Untersuchung bis Anfang Dezember 2004 abgeschlossen haben und dann eine Entscheidung vorbereiten. ■

IE – Konferenz über Kindersicherheit und neue Medien

Der *Internet Advisory Board* (Internet-Beirat) hat die Ergebnisse von Untersuchungen über Kinder und die Nutzung neuer Medien veröffentlicht, die er bei seiner Jahreskonferenz am 18. Oktober 2004 vorgestellt hat. Der Beirat wurde auf Empfehlung eines Regierungsberichts von 1998 über „illegale und schädliche Nutzung des Internets“ (siehe IRIS 2000-3: 13) eingesetzt. Seine Aufgabe ist es, die Selbstregulierung des Internets in Irland zu vereinfachen und die Entwicklungen zu überwachen.

Die letzte Untersuchung, die unter Eltern und Kindern durchgeführt wurde, um die kindlichen Zugangs- und Nutzungsmuster bei neuen technologischen Medien zu ermitteln, zeigt, dass Eltern Risiken und andere Probleme noch

immer mit dem Internetzugang per Computer verbinden, obwohl die Kinder mittlerweile Zugang zu einer wachsenden Zahl neuer Medien haben. Trotz der Verfügbarkeit des Internetzugangs über das Mobiltelefon gilt das Mobiltelefon nur für 13 % der Eltern als hohes Risiko, der internetfähige Computer dagegen für 47 %.

Es gab eine deutliche Steigerung sowohl bei der Verfügbarkeit als auch bei der Anzahl der von Kindern genutzten Technologien, zum Beispiel Mobiltelefon, Videorekorder, Kabelfernsehen und DVD, doch erstaunlicherweise ist die wöchentliche Internetnutzung der Kinder seit 2001 um mehr als 20 % gefallen.

Das Internet wurde von beinahe der Hälfte der Eltern als potenzielle Quelle für den Zugang zu Pornografie und ungeeignetem Material betrachtet, das Digitalfernsehen jedoch nur von 28 %.

Ein hoher Prozentsatz von Kindern gab an, dass die Eltern ihre Internetnutzung genau kontrollieren und mit ihnen über die Gefahren des Internets sprechen. ■

Candelaria van Strien-Reney
Juristische
Fakultät
Nationaluniversität
Irland,
Galway

● **Pressemitteilung Internet Advisory Board Publishes Research on Children and Use of New Media (Internet-Beirat veröffentlicht Untersuchung über Kinder und die Nutzung neuer Medien), 18. Oktober 2004. Abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9332>

IT – Neue Vorschriften zur Umsetzung der Kinoreform

Drei *decreti ministeriali* (Ministerialverordnungen) wurden in der *Gazzetta Ufficiale* (italienisches Amtsblatt) vom 8. Oktober 2004 veröffentlicht. Zusammen mit sechs weiteren, bereits früher veröffentlichten Ministerialverordnungen setzen sie die Bestimmungen um, die in der Hauptverordnung mit Gesetzeskraft vom 22. Januar 2004 niedergelegt wurden (siehe IRIS 2004-3: 12).

Die Verordnungen sollen neue spezifische Vorschriften zur Reformierung des Kinogesetzes in Italien bereitstellen. Insbesondere beinhalten diese Verordnungen Vorschriften zur finanziellen Förderung von Produktion, Verleih und Werbung für Kinofilme, Vorschriften zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der neu geschaffenen *Commissione per la Cinematografia* (Kinokommission) sowie eine Liste mit Indikato-

ren für die Zuerkennung des Status eines „Filmwerks von kultureller Bedeutung“, was eine notwendige Voraussetzung für den Anspruch eines Werkes auf finanzielle Förderung darstellt. Die Förderung ist auf höchstens 70% der Gesamtkosten des Kinofilms beschränkt. Die Verwaltung der Rechte im Hinblick auf staatlich geförderte Filme liegt bei der *Cinecittà Holding s.p.a.* Die neuen Vorschriften bieten die Möglichkeit der staatlichen Kofinanzierung von Filmen von kultureller Bedeutung, die von Privatunternehmen mit einem Mindestkapital von EUR 40.000 produziert werden. Förderung und Finanzierung können für die Produktion, den Verleih, die Werbung und die Verwertung von Kino- und Kurzfilmen italienischer Produktion erfolgen, solange sie von kultureller Bedeutung sind. Die Kinokommission besteht aus zwei Unterkommissionen, die sich in verschiedene Abtei-

Marina Benassi
Anwaltskanzlei
Benassi,
Venedig

lungen aufteilen, welche sich mit unterschiedlichen Aspekten wie Werbung, Drehbuchauswertung, Bewertung der kul-

• **Decreti Ministeriali 27 Settembre 2004 (Ministerialverordnungen vom 27. September 2004)** veröffentlicht in der *Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana (Amtsblatt der Republik Italien)* Nr. 237 vom 8. Oktober 2004, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9349>

IT

IT – AGCOM übernimmt die Überwachung von Interessenskonflikten im Rundfunksektor

Am 20. Juli 2004 billigte das italienische Parlament Bestimmungen zur Beilegung von Interessenskonflikten. Gemäß diesen allgemeinen Regeln muss jede Person, die ein Regierungsamt bekleidet (z. B. Präsident des Ministerrats, Minister, stellvertretender Minister), sich der Wahrung der öffentlichen Interessen verpflichten und sich bei Abstimmungen enthalten, bei denen es zu Interessenskonflikten kommen könnte. Eine solche Situation entsteht, wenn der Inhaber eines Regierungsamtes an der Abstimmung zu einem Gesetz teilnimmt bzw. dessen Annahme befürwortet oder ablehnt, und dieses Gesetz besondere oder vorteilhafte Auswirkungen für diese Person oder seine Angehörigen mit nachfolgendem Schaden für das öffentliche Interesse hat.

Die Wettbewerbsbehörde AGCM (*Autorità garante della concorrenza e del mercato*) ist für die Überwachung solcher Situationen verantwortlich und greift gegebenenfalls ord-

Maja Cappello
Autorità per
le Garanzie nelle
Comunicazioni

• **Legge 20 luglio 2004, n. 215 „Norme in materia di risoluzione dei conflitti di interessi“**, pubblicata nella *Gazzetta Ufficiale* n. 193 del 18 agosto 2004 (Gesetz vom 30. Juli 2004, Nr. 215 über die Lösung von Interessenskonflikten, veröffentlicht im Amtsblatt vom 18. August 2004, Nr. 193), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9350>

IT

IT – Minispots nur während Pausen in Fußballspielen erlaubt

Am 6. Oktober 2004 beschloss die Telekommunikationsbehörde AGCOM (*Autorità per le garanzie nelle comunicazioni*), die Verordnung über kommerzielle Werbung zu ändern, insbesondere die Bestimmung, die die Einblendung von Werbung während der Ausstrahlung von Fußballspielen betrifft. Verordnung Nr. 538/01/CSP (siehe IRIS 2001-9: 11) sah vor, dass während der Übertragung von Sportveranstal-

Maja Cappello
Autorità per
le Garanzie nelle
Comunicazioni

• **Delibera n. 250/04/CSP Modifiche al Regolamento in materia di pubblicità radiotelevisiva e televendite, di cui alla delibera n. 538/01/CSP del 26 luglio 2001 (Verordnung Nr. 250/04/CSP zur Änderung der Verordnung Nr. 538/01/CSP vom 26. Juli 2001 über kommerzielle Werbung und Teleshopping)**, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9351>

IT

KZ – Neues Telekommunikationsgesetz

Am 5. Juli 2004 hat der Präsident von Kasachstan das neue Telekommunikationsgesetz unterzeichnet, das damit an die Stelle des Telekommunikationsgesetzes vom 18. Mai 1999 tritt. Das Gesetz umfasst zehn Kapitel mit insgesamt 42 Artikeln.

Das Gesetz legt die Kompetenzen staatlicher Stellen im Bereich der Telekommunikation fest, bestimmt das Verfahren für die Vergabe von Frequenzen und regelt den Betrieb, die Entwicklung und die Kooperation der Telekommunikationsnetze. Außerdem legt es die Verfahren für den Schutz der Telekommunikationseinrichtungen, -strukturen und -netze fest und garantiert die Sicherheit der Funkfrequenzspektren und der Orbital-Slots für die Telekommunikationssatelliten.

Gemäß dem Gesetz befasst sich die Regierung im Bereich der Telekommunikation mit der Gesetzgebung, der Lizenzierung und der Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes. Die Nutzung des Funkfrequenzspektrums hat nach folgenden Rege-

turellen Bedeutung und ähnlichen Gebieten befassen. Der Produzent und der Regisseur werden befragt, um dann zu entscheiden, ob ein Kinofilm Anspruch auf finanzielle Förderung hat. Produktionen, die ausschließlich von öffentlichen Körperschaften produziert werden, können keine staatliche Förderung erhalten. Die Kommission, die unter anderem über Fragen bezüglich der „kulturellen Bedeutung“ entscheidet, wird sich aus Filmregisseuren, Schauspielern, Fachleuten, Produzenten, Verleihern sowie Rechts- und Finanzberatern zusammensetzen. Eine provisorische Kommission wird sämtliche Vorschläge, die noch nach den früheren Vorschriften anhängig sind, prüfen. ■

nend ein. Hingegen hat die Kommunikationsbehörde AGCOM (*Autorità per le garanzie nelle comunicazioni*) dafür zu sorgen, dass diese Personen oder ihre Angehörigen, die Unternehmen besitzen oder kontrollieren, die im integrierten Kommunikationssystem nach der Definition des so genannten Gasparri-Gesetzes (siehe IRIS 2004-6: 12) tätig sind, sich nicht so verhalten, dass dem Inhaber des Regierungsamts eine „bevorzugte Unterstützung“, die einen Verstoß gegen die Bestimmungen über politische Werbung und Wahlwerbung gemäß Gesetz Nr. 28/2000 darstellt, zuteil wird (siehe IRIS 2000-3: 9). Im Falle eines solchen Verhaltens verlangt die AGCOM von der fraglichen Gesellschaft die Einstellung dieses Vorgehens und die Ergreifung entsprechender Korrekturmaßnahmen. Sollte diese Anordnung nicht eingehalten werden, kann die AGCOM in Abhängigkeit von der Schwere des Verhaltens Geldstrafen, die um ein Drittel höher sind als normale Geldstrafen, verhängen. Wenn ein solches Verfahren eingeleitet wird, informiert die AGCOM das Parlament über die Art der „bevorzugten Unterstützung“, die Unternehmen, die im Kommunikationssystem tätig sind, gewährt haben, über die Folgen, die sich aus dieser Unterstützung ergeben, sowie über die Strafmaßnahmen, die verhängt wurden.

Binnen 90 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes wird die AGCOM über die Verfahren und über die Kriterien, nach denen die Bestimmungen in der Praxis anzuwenden sind, entscheiden. ■

tungen Werbe- und Teleshopping-Spots lediglich in den Unterbrechungen, die nach dem offiziellen Reglement der Veranstaltung vorgesehen sind, oder in Spielpausen gezeigt werden dürfen. Die Werbepause darf die Übertragung des laufenden sportlichen Geschehens nicht unterbrechen. Diese Formulierung hat zu einem Vertragsverletzungsverfahren durch die Europäische Kommission geführt. Die Kommission hat den Vorgang als nicht mit Artikel 11, Abs. 2 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ vereinbar betrachtet. Mit Verordnung Nr. 250/04/CSP wurde der Bezug auf Spielpausen nunmehr durch eine Formulierung ersetzt, die auf die Unterbrechungszeiten im Spiel, die zu der festgelegten Dauer hinzugerechnet werden können, verweist; dies entspricht den Bestimmungen der italienischen Version von Abschnitt 23 der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen der Fernsehwerbung (siehe IRIS 2004-6: 4). ■

lungen zu erfolgen: Lizenzierung der Frequenzen, Bezahlung der Frequenznutzung, Unzulässigkeit unbefristeter Frequenzzuweisungen, Offenheit der Verfahren für die Zuweisung und Nutzung von Frequenzen (Artikel 12 Abs. 1). Das Gesetz legt obligatorische Wettbewerbsverfahren für die Vergabe von Fernseh- und Radiolizenzen fest. Anders als andere Telekommunikationslizenzen müssen die Radio- und Fernsehlicenzen von der zuständigen Behörde im Bereich Massenmedien vergeben werden, zum Beispiel vom Informationsministerium (Artikel 19 Abs. 1). Die Regierungsbehörde im Bereich Telekommunikation muss in Abstimmung mit dem Informationsministerium die Genehmigung zur Nutzung einer für Radio und Fernsehen reservierten Frequenz an eine Einrichtung vergeben, die eine Rundfunklizenz für Fernsehen oder Radio besitzt. Das Gesetz enthält eine umfassende Liste von Gründen, die für eine Ablehnung der Vergabe einer solchen Genehmigung in Frage kommen (Artikel 12 Abs. 7).

Das Gesetz führt eine Reihe von Maßnahmen zur Verschärfung der Kontrolle der Telekommunikationssicherheit

Dmitry Golovanov
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

ein. Alle Telekommunikationsnetze in der Republik Kasachstan werden als ein einziges Telekommunikationsnetz betrachtet (Artikel 21). Für die Interaktion zwischen allen

● Gesetz der Republik Kasachstan „O svyazi“ („Über die Telekommunikation“), veröffentlicht im Amtsblatt *Kazakhstanskaya pravda* vom 10. Juli 2004, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9321>

RU

LV – Kabelrundfunkveranstalter startet Digitalrundfunk

SIA Baltkom TV, einer der größten Kabelrundfunkveranstalter in Lettland, hat kürzlich seinen Rundfunk im Digitalformat aufgenommen. Im Mai 2004 hatte die Gesellschaft bereits digitale Rundfunksendungen in seinem Kabelnetz in Riga gestartet. Am 24. September 2004 schaltete die Gesellschaft dann ihre MMDS-Rundfunktechnologie (*Multichannel Multipoint Distribution System* - Mehrkanal-Mehrpunkt-Distributionssystem) auf digitales Format um. Digitales Fernsehen ist in einem Umkreis von 50 km von Riga, wo der Fernsehturm steht, zu empfangen. Das Angebot umfasst 49 Fernseh- und 6 Hörfunkkanäle. Für einen Zugang zu dem neuen Dienst müssen die Abnehmer ein Abonnement bei SIA

Ieva Bērziņa
Rechtsberaterin
Nationaler
Rundfunkrat Lettland

RO – Neue Regelungen zum Persönlichkeitsrecht

Zur detaillierten Regelung der Meinungsfreiheit der Journalisten und ihrer Begrenzung durch die Rechte des Einzelnen hat der rumänische *Consiliul Național al Audiovizualului* (Regelungsbehörde für elektronische Medien) am 1. Juli 2004 den Beschluss Nr. 248 erlassen (*Decizia CNA privind protecția demnității umane și a dreptului la propria imagine Nr. 248 din 1 iulie 2004*).

Artikel 1 des Beschlusses präzisiert die Meinungs- und Informationsfreiheit.

Beschränkt werden können diese Rechte durch Interessen der demokratischen Gesellschaft, der nationalen Sicherheit, der territorialen Integrität oder der öffentlichen Ordnung. Außerdem kann die Meinungsfreiheit hinter den Schutz der Gesundheit und Moral oder des guten Rufs zurücktreten. Daher sind die Rundfunkanbieter laut Artikel 2 verpflichtet, das Recht auf Wahrung der menschlichen Würde und das Ansehen der Person zu beachten. Sie dürfen sich unter keinen Umständen die Unwissenheit oder Gutgläubigkeit einer Person zunutze machen.

Mariana Stoican,
Radio Rumänien
International
Bukarest

● *Decizia CNA privind protecția demnității umane și a dreptului la propria imagine Nr. 248 din 1 iulie 2004* (Beschluss Nr. 248 vom 1. Juli 2004), *Monitorul oficial al României, Partea I, Nr. 668/26.VII.2004*

RO

US – FCC weitet Haftung für anstandswidrige Sendungen aus

Am 22. September 2004 verhängte die *Federal Communications Commission* (Bundesregulierungsbehörde für den Kommunikationsbereich - FCC) gegen Viacom Inc. als Eigentümerin der CBS- und MTV-Netze eine Geldstrafe von USD 550.000 wegen der Ausstrahlung eines Programms, in dem eine halbe Sekunde lang eine weiblich Brust im Bild war (siehe IRIS 2004-4: 15). Mit dieser Maßnahme weitet die FCC ihre Kampagne gegen Anstandswidrigkeit weiter aus, indem sie eine Strafe nicht für vorsätzlich, sondern für fahrlässig gesendetes sexuelles Material verhängt. Verfahrensgemäß muss Viacom die Strafe zahlen oder binnen 30 Tagen nach der Entscheidung der FCC Widerspruch einlegen.

Das fragliche Material war während der „Halbzeit-Show“ beim 38. jährlichen Superbowl, dem Höhepunkt der US-Football-Saison, gesendet worden. In der Halbzeitpause des Spiels werden regelmäßig Auftritte bekannter Persönlichkeiten ausgestrahlt - in diesem Jahr unter anderem Janet

Telekommunikationsnetzen innerhalb dieses gemeinschaftlichen Netzes sollen einheitliche Regelungen verabschiedet werden. Die Ermittlungsorgane der Strafverfolgungsbehörden sind dazu ermächtigt, die Aktivitäten von Telekommunikationsnetzen oder Übermittlungsträgern ohne Anordnung durch einen Staatsanwalt oder ein Gericht einzustellen, wenn die Netze oder Träger für kriminelle Zwecke eingesetzt werden (Artikel 15).

Kapitel 7 des Gesetzes ist den universellen Telekommunikationsdiensten gewidmet. Diese Dienste müssen, unabhängig vom Wohnort der Nutzer und im Hinblick auf die laufende Entwicklung von Telekommunikationseinrichtungen, zu erschwinglichen Preisen bereitgestellt werden. Eine Liste dieser universellen Dienste und deren Tarife muss von der Regierung der Republik Kasachstan verabschiedet werden. ■

Baltkom TV abschließen und ein Decodergerät erwerben. Derzeit beläuft sich die Zahl der Abonnenten des neuen Dienstes auf circa 2.000 Haushalte, die Gesellschaft hofft jedoch, dass diese Zahl im Laufe des Jahres 2005 auf 15.000 steigen wird.

Digitale Fernsehdienste mit MMDS-Technologie gelten nicht als terrestrisches Fernsehen, obwohl sie kein Kabel benötigen. Dies ist in der lettischen Gesetzgebung begründet, die besagt, dass für DVB-T der COFDM-Standard anzuwenden ist.

SIA Baltkom TV hat seine Lizenz als Kabelfernsehveranstalter erhalten. Der Nationale Rundfunkrat ist derzeit der Ansicht, dass im Bezug auf das digitale Format keine Änderungen erforderlich sind, da die verwendeten Frequenzbereiche dieselben wie die für das analoge Format seien. ■

Die genannten Interessen unterliegen aber wiederum einer Beschränkung: Wenn es sich um Geschehnisse von öffentlichem Interesse handelt, kann das Recht auf Meinungsäußerung vorgehen.

Weitere Vorschriften des Beschlusses regeln die Berichterstattung über Straftaten. Grundsätzlich gilt bis zu einer letztinstanzlichen Verurteilung die Unschuldsumutung. Eine Veröffentlichung von Bildern von Verdächtigen ohne ihre Zustimmung sowie von Bildern von Straftaten ohne Zustimmung der Opfer oder ihrer Angehörigen ist nicht zulässig. Jede Person hat, laut Artikel 8, das Recht auf Achtung der Privatsphäre. Daher ist die Veröffentlichung von Berichten über das Privatleben in den elektronischen Medien ohne Zustimmung nicht zulässig. Ausnahmen können auch hier aufgrund des öffentlichen Interesses bestehen. Ein öffentliches Interesse kann z.B. dann anzunehmen sein, wenn mit dem Bericht oder den Aufnahmen eine Straftat verhindert werden kann oder Beweismittel gesichert werden können.

Weitere Regelungen betreffen Aufnahmen mit versteckter Kamera und Antidiskriminierungsvorschriften sowie das Recht am eigenen Bild.

Für die Verletzung der in dem Beschluss enthaltenen Regelungen werden in Artikel 19 die Situationen beschrieben, in denen im Einzelfall hohe Geldbußen aufgrund der Artikel 90 bzw. 91 oder 95 des audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 auferlegt werden können. ■

Jackson und Justin Timberlake. Während einer Tanzperformance auf dem Höhepunkt der Show riss Timberlake einen Teil des Bustiers von Janet Jackson ab und legte ihre Brust eine ^{19/32} Sekunde für die Kamera frei.

Die FCC erachtete den Vorfall nach ihrem überarbeiteten zweiteiligen Test für „anstandswidrig“. Erstens wurde Janet Jacksons Brust in Anlehnung an vorausgegangene FCC-Entscheidungen als „Sexualorgan“ definiert. Zweitens befand die FCC, dass die halbsekündige Entblößung die Zuschauer erregt habe. Nebenbei merkte die FCC an, unter den Zuschauern seien wahrscheinlich viele Kinder gewesen.

Beide Schlussfolgerungen der FCC entsprachen ihrem derzeitigen harten Vorgehen gegen „Anstandswidrigkeit“, das sich zuletzt im Fall Golden Globes (NBC) gezeigt hat (siehe IRIS 2004-4: 15). In dem Fall hatte der Sänger Bono gerufen, einen Preis zu gewinnen sei „*fucking unbelievable*“, und die Kommission stellte fest, jede sexuelle Darstellung oder Ausdrucksweise stelle eine strafbare Anstandswidrigkeit dar, ganz gleich wie „flüchtig“ sie sei.

Die FCC hatte jedoch etwas mehr Schwierigkeiten, die Verantwortung von Viacom für das Material festzustellen. Janet Jackson und Justin Timberlake erklärten, dass sie weder CBS noch MTV (den Produzenten der Show) von der geplanten „Entüllung“ unterrichtet hatten. Die FCC befand lediglich, dass CBS und MTV „sich des sexuellen Charakters des Auftritts von Jackson und Timberlake durchaus bewusst waren und nichts taten, um mögliche Anstandswidrigkeiten zu verhindern“.

Wenn ein Sender einen Verdachtsgrund hat, dass sich ein ausübender Künstler anstandswidrig verhalten könnte, muss er also offenbar entsprechende Vorkehrungen treffen. Auf der Grundlage der Entscheidung im Fall Golden Globes (NBC) genügt als Hinweis bereits das bisherige Verhalten eines Akteurs.

Michael Botein
Medienzentrum
New York Law School

• **In re Complaints Against Various Television Licensees Concerning Their February 1, 2004, Broadcast of the Super Bowl XXXVIII Halftime Show (In Sachen Beschwerden gegen verschiedene Fernsehlizenznehmer wegen der Übertragung der Halbzeitshow beim Superbowl XXXVIII am 1. Februar 2004), FCC 04-209, 22. September 2004, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9324>**

Die FCC machte somit die Haftung für Anstandswidrigkeit eher an fahrlässigem statt an vorsätzlichem Verhalten fest. Abgesehen von der Einführung einer neuen und ungewöhnlichen Grundlage für die Haftbarkeit hat die FCC nicht festgelegt, welche Vorsichtsmaßnahmen gegen mögliche Anstandsverstöße zu treffen sind. So legte sie beispielsweise nicht fest, ob ein Sender Vorkehrungen treffen muss, wenn ein Programm Liebesbeziehungen oder Ähnliches enthält.

Der einzig sichere Weg für einen Sender scheint die Einrichtung eines Video- und Audio-Verzögerungssystems zu sein, wie zum Beispiel die fünfminütige Videoverzögerung, die CBS nach dem Superbowl installiert hat. Diese Ausrüstung ist jedoch mit über USD 250.000 relativ teuer und für viele kleine Sender, vor allem die öffentlich-rechtlichen, unbezahlbar.

Die FCC war offensichtlich besorgt über die finanziellen Folgen ihrer Entscheidung, da sie die Geldstrafe nur 20 Viacom-Sendern auferlegte. Etwa 200 CBS-Sender – viele davon bedienen kleine Märkte aus Altoona, Pennsylvania oder Minot, North Dakota – wurden vorerst nicht verurteilt.

Wenn die FCC tatsächlich alle CBS-Sender hätte bestrafen wollen, hätte sich die Gesamtsumme auf USD 5.500.000 belaufen. Da der Kongress zudem die Höchstsumme für FCC-Geldstrafen vor kurzem von USD 27.500 auf USD 32.500 erhöht hat, hätte nach dem neuen Gesetz die Strafe für die Viacom-Sender allein USD 650.000 und für alle Sender USD 6.500.000 betragen können. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Garnett, K., Davies, G., Harbottle, Q.,
Copinger and Skone James on Copyright
Volume 1
2004, Thomson Sweet & Maxwell
ISBN 0 421 87650 6
To Be Published in December 2004

Schumacher, Th.,
*Filmfonds als Instrument der internationalen
Filmfinanzierung*
DE: Baden Baden
2004, Nomos Verlagsgesellschaft
ISBN 3-8329-0945-1

Berauer, W.,
Filmstatistisches Jahrbuch 2004
DE: Baden Baden
2004, Nomos Verlagsgesellschaft
ISBN 3-8329-0781-5

Hartlieb/Schward (Hrsg.),
Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts
4. Auflage
DE: München
2004, Verlag C.H. Beck
ISBN 3-406-43523-8

Burrell, R., Coleman, A.,
*Cambridge Studies in Intellectual Property
Rights*
Copyright Exceptions - The Digital Impact
UK: Cambridge
2005 (February), Cambridge University Press
ISBN: 0-521-84726-5

Tugendhat, M., Christie, I. (Ed.),
*Law of Privacy and the Media:
First Cumulative Updating Supplement*
UK: Oxford
2004, Oxford University Press
ISBN: 0-19-926878-9

Lamberts, V.,
*La propriété intellectuelle des créations
de salariés*
Collection:
Les Dossiers du Journal des Tribunaux
Belgique, Larcier

Lardinois, J-Ch.,
*Les contrats commentés de l'industrie
de la musique*
Cadre général et pratique contractuelle
Collection: Création Information Communication
Belgique, Larcier

Derieux, E.,
Dictionnaire de droit des médias
Collection: Les Guides Légipresse
FR: Paris
2004, Légipresse
ISBN 2908056739

Marcangelo-Leos, Ph.,
Pluralisme et Audiovisuel
Editeur: LGDJ
ISBN 2275025375

KALENDER

La Nueva Ley de Propiedad Intelectual Española

1. – 2. Dezember 2004
Veranstalter: Sociedad General de Autores
y Editores (SGAE) und Fundación Autor
Ort: Madrid
Information & Anmeldung:
Tel.: +34 91 503 68 68 / 50
Fax.: +34 91 503 68 76
E-mail: msausor@sgae.es
<http://www.sgae.es/>

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

Angela.donath@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 182 zzgl. Porto und Versand. Das Einzelheft kostet EUR 20.

Abonentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland
Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.